

## Z w e i t e r   A b s c h n i t t .

Die von den Ministerien dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände; die ihm von dem Herrn Landtags-Commissarius geschehenen Mittheilungen; die landständischen Anträge und die Bitten der Eingefessenen in der Provinz betreffend.

I. Declara-  
tion des  
Großher-  
zoglich Hes-  
sischen Ge-  
setzes vom 1.  
December  
1807, über  
die Fidei-  
commisse.

Im Herzogthum Westphalen besteht ein vom Großherzog von Hessen-Darmstadt unterm 1. December 1807 erlassenes Declarations-Edict über die Staats-rechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft und adlichen Gerichtsherrn, welches sub I. §. 3. dieselben auffordert, ihre Familien-Verträge, Statuten, Fideicommissse und Successions-Ordnungen binnen drei Monaten zur Bestätigung so gewiß einzusenden, als im Unterbleibungs-falle denselben keine Rechts-gültigkeit beigelegt werden soll.

In Erwägung, daß von mehreren adlichen Gerichtsherrn im Herzogthum Westphalen diese binnen so kurzer Zeit präfigirte Anmeldung unfreiwillig unterlassen worden, weil das angezogene Declarations-Edict weder durch die damals noch nicht bestehende Großherzoglich Hessische Gesetzsammlung, noch durch das Arnberger Intelligenz-Blatt, sondern nur durch einzelne Abdrücke bekannt gemacht worden, daher es zweifelhaft ist, ob sie zur allgemeinen Kunde gekommen; weil es ferner zweifelhaft geblieben, ob die angeführte Gesetzstelle sich nicht bloß auf die ehemals unmittelbaren adlichen Gerichtsherrn (Reichsritterschaft) bezieht; in fernerer Erwägung, daß das gedachte Gesetz ein ungerichtetes Präjudiz gegen die Anwärter der Fideicommissse involviren würde, indem solche nicht aufgefordert worden, ihre Ansprüche anzumelden; daß mithin das Fortbestehen des Gesetzes eine Quelle von Processen und Rechts-Ungleichheiten enthalte, glaubte sich die Ritterschaft berechtigt, bei Sr. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll darauf anzutragen: daß die gesetzlichen Bestimmungen der für die ehemals französischen, westphälischen und bergischen Landestheile unterm 11. März 1818 und 23. Mai 1828 hinsichtlich der Fideicommissse erlassenen allerhöchsten Verordnungen auch auf die Fideicommissse adlicher Gerichtsherrn im Herzogthum Westphalen ausgedehnt werden mögen, welche, und sofern solche durch das angeführte Großherzoglich Hessische Edict, ihre Rechts-gültigkeit verloren haben.

Im Herzogthum Westphalen besteht eine Großherzoglich-Hessische Verordnung d. d. Darmstadt den 28. April 1809 in deren Gemäßheit solche Bedingungen der Familien-Verträge, Fideicommissse u. s. w., wornach der Besitzer sich nur mit einer Person von ritterbürtigem Adel, oder von einer bestimmten Confession, verhehelichen soll, als nicht geschrieben angesehen werden sollen.

II. Großherzoglich-Hessisches Gesetz vom 28. April 1809, die Ehebedingungen betreffend.

Die Abgeordneten der Ritterschaft glaubten Sr. Majestät hierauf aufmerksam machen zu müssen, indem das Herzogthum Westphalen sich dadurch hinsichtlich der Fideicommiss-Erbfolge gegen die andern Landestheile der Provinz, wo die angezogenen Bedingungen fortbestehen, in einem abnormen Rechts-Zustande befinde, wodurch manche Familien, welche hier sowohl als dort Güter besitzen, in Verlegenheit gerathen können. Man hielt Gleichförmigkeit hierunter allgemein für wünschenswerth; da aber hinsichtlich der speciellen dieserhalb an des Königs Majestät zu richtenden Anträge keine Einigung statt fand, so ward beschlossen, die Entscheidung in dieser Angelegenheit Sr. Majestät allerunterthänigst anheim zu stellen.

Von den Abgeordneten der Ritterschaft war auf dem ersten westphälischen Provinzial-Landtage Sr. Majestät ein allerunterthänigstes Gesuch um Gewährung der Hälfte der Präbenden in den auf den Preussischen Staat übergegangenen, bis dahin in ihrer Integrität erhaltenen Stiftern, Geseke und Lippstadt, für die Töchter des westphälischen, landsässigen Adels eingereicht worden, worauf die allerhöchste Resolution dahin erfolgte: daß in Ansehung der wegen Geseke und Keppel schon getroffenen Verfügung zum Besten der Töchter von unvermögenden Invaliden oder gebliebenen Offizieren, dem Gesuche nicht deferirt werden könne, hinsichtlich Lippstadts aber zu Gunsten von adlichen Töchtern der evangelischen Confession das Königliche Collations-Recht ausgeübt werden solle.

III. Errichtung eines Fräuleins-Stifts mit verhältnißmäßiger Berücksichtigung der Töchter des katholischen Adels.

Dieser Bestimmung zufolge sind die Töchter des katholischen Adels, für welche bei Abtretung des Herzogthums Westphalens in Geseke das Stift noch wirklich bestand, von dieser Versorgung völlig ausgeschlossen. Gleichwohl sind von den 27 Fräulein-Stiftern, die in der Provinz Westphalen vorhanden waren und bis auf die 3 genannten eingezogen sind, weit über die Hälfte katholisch und mehrere gemischter Confession gewesen.

Die Abgeordneten der Ritterschaft fanden sich daher zu dem Antrage veranlaßt, daß Sr. Majestät auf Herstellung eines Fräuleins-Stifts, mit angemessener Bethheiligung des katholischen Adels in der Provinz Westphalen, Bedacht zu nehmen geruhen möge.

IV. Kreis-  
Einheits-  
lung.

Das Staats-Ministerium eröffnete den Ständen: die Kreis-Versammlungen hätten noch nicht gebildet werden können, weil die gegenwärtige Kreis-Begrenzung unverträglich mit der Ausübung der Kreis-Standschaft sey, und eine Aenderung erfordere, mit der man gegenwärtig beschäftigt sey. Die Stände baten die Kreistage nach der jetzt bestehenden Begrenzung eintreten zu lassen, da Abänderung nur in wenigen einzelnen Fällen nöthig sey, und über diese das Gutachten der Landstände zu seiner Zeit zu vernehmen.

V. Zins-  
Rückstände  
von Landes-  
Schulden.

Die Stände erkannten mit ehrfurchtsvollem Danke die strenge Gewissenhaftigkeit, womit die Staats-Schulden-Behörde die Zins- und Schulden-Rückstände des Erbfürstenthums Münster aus den Jahren 1810 u. s. w. an die Gläubiger ausbezahlt, und stellten eine sehr erfreuliche Vergleichung an mit dem Benehmen der übrigen Besitzer des Bisthums Münster, des Königs von Hannover, der Herzoge von Oldenburg, Aremberg, Croy, der Fürsten von Salm, die seit einer langen Reihe von Jahren die Gläubiger unbefriedigt lassen. Die Stände bitten um Verwendung bei den benachbarten Fürsten, und um Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel gegen die zu der Preussischen Monarchie als Unterthanen gehörigen.

VI. Lehr-  
Anstalten;  
besonders  
höhere Bür-  
gerschule in  
Siegen.

Der rege Eifer für Vervollkommerung der Lehr-Anstalten und der Volks-Erziehung; der wohlthätige Erfolg der angewandten kräftigen und weisen Mittel, wird von den Land-Ständen mit ehrfurchtsvollem, innigem Danke anerkannt. Aus der von dem Herrn Landtags-Commissar Excellenz gegebenen Darstellung der Lehranstalten im Jahre 1826 will man nur einige der wichtigsten Ergebnisse ausheben.

In dem Regierungs-Bezirk Münster waren seit 1816 von 453 Volksschulen 38 neue gestiftet. Diese Volksschulen wurden von 49,297 Kindern im Sommer und 54,298 Kindern im Winter besucht. Von den Schulgebäuden waren 139 neu erbauet und 167 wesentlich verbessert, zusammen mit einem Kostenaufwande von 165,880 Rthlr. Gehalts-Erhöhungen hatten für die Lehrer statt gefunden.

Im Regierungs-Bezirk Minden vermehrte sich von 1816 bis 1826 die Zahl der Schulen von 499 auf 531, von denen 91 neue, und 232 erweiterte Schulhäuser, durch Verwendung von 147,918 Rthlr. erhielten, — auch hier wird die Lage der Lehrer verbessert.

Auch im Regierungs-Bezirk Arnberg zeigt sich reger Eifer für Vervollkommerung des Schulwesens; nur in dem Siegenschen und Wittgenstein'schen Kreise sieht es damit noch betrübend aus.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminario zu Soest und Petershagen herrscht sowohl ein lobenswerther Geist, als eine zweckmäßige Lehrmethode. Die katholischen Normal Schulen zu Münster, Paderborn und Arnberg erfüllen vor-  
mals ihre Bestimmung, und bleibt nur zu wünschen übrig, daß der durch diese Institute auch den Lehrerinnen ertheilte Unterricht nicht unersezt bleibe.

Das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren ist anno 1826 neu er-  
standen und konnte nur noch günstige Hoffnungen erregen; wesentlich ist es, daß den bischöflichen Behörden thätige Einwirkung auf diese Anstalt gestattet werde, damit die Eltern auch über die Religions-Ansichten der darin gebildeten Schulleh-  
rer vollkommene Beruhigung erhalten.

Die finanziellen Mittel der Schullehrer-Seminarien in Soest und Büren schei-  
nen sehr beschränkt zu seyn.

Die Anzahl der die 11 Gymnasien der Provinz besuchenden Schüler hatte  
sich seit 1816 beinahe verdoppelt. Außer ihnen bestehen noch 6 Progymnasien  
im Regierungs-Bezirk Münster; 2 im Regierungs-Bezirk Arnberg; 3 im Regie-  
rungs-Bezirk Minden; alles Anstalten, die hauptsächlich zu dem Gelehrten- und  
Beamten-Stand vorbereiten, und die zahlreiche Classe derjenigen übermäßig ver-  
mehrten, die für aufgewandte Zeit und Kosten zur Erlernung der Wissenschaft,  
vom Staate Entschädigung zu fordern sich berechtigt glauben, wogegen viele von  
dem Erlernten zu ihrem, in einer gewerbereichen Provinz wichtigen, Beruf wenig  
Gebrauch machen können; es entgehen ihnen vielmehr die Kenntnisse, so zu ihrem  
Fortkommen wesentlich, und wegen der innigen Verbindung des Technischen mit  
den Natur- und mathematischen Wissenschaften unentbehrlich sind, und der durch  
die vermehrte geographische Ausdehnung des Handels nothwendig gewordenen le-  
benden Sprachen.

Um diese Art der Ausbildung zu verbreiten und zu erleichtern, um das Zudrän-  
gen zu den gelehrten Anstalten zu ermäßigen, ist die Anlegung einiger tüchtigen hö-  
heren Bürgerschulen dringend nöthig, daher die Umformung einiger höherer Gym-  
nasien und Progymnasien wünschenswerth.

Die Stände trugen auf Errichtung einer solchen höhern Bürgerschule in Sie-  
gen, einer fabrik- und gewerbereichen Stadt an.

Die aus einer theologischen und philosophischen Facultät bestehende Münsteri-  
sche Academie ist in einem fortschreitenden blühenden Stande; sie zählt 400, sich  
durch Fleiß und gute Sitten auszeichnende, Studirende. Die Stände erbaten von

VII. Die  
Academie  
zu Münster  
betreffend.

Er. Majestät dem Könige für die Academie Ertheilung von Statuten und der Befugniß, academische Würden und Grade zu verleihen.

Die chirurgische Lehr-Anstalt gedeiht erfreulich durch die Bemühung geschickter Lehrer, und erhält durch die nahe Errichtung einer clinischen Anstalt wieder eine bedeutende Verbesserung.

Erhalten zwar die Hebammen Unterricht an fünf Orten in der Provinz, so ist er doch nur unvollkommen, und der Mangel eines gut eingerichteten Hebammen-Instituts sehr fühlbar.

VIII. Be-  
steuerung  
landwirth-  
schaftlicher  
Produkte.

Der erste westphälische Landtag trug an: „Die Einfuhr der landwirthschaftlichen Produkte auf den Grenzen der westlichen Provinzen, mit den von den Nachbarn angewandten Steuer-Sätzen als Repressalien zu belegen.“

Durch das Gesetz d. d. 30. October 1827 wurde der Zoll erhöht, vom Getraide von 1 Sgr. auf 5 Sgr., vom Schwein von 20 Sgr. auf 1 Thlr., demnach bei dem Roggen auf beinahe  $\frac{1}{8}$ , bei Gerste  $\frac{1}{6}$ , bei dem Hafer  $\frac{1}{4}$  und bei dem Schwein auf  $\frac{1}{3}$  des Werths gesetzt.

Die an das Hannöversche stoßende Grenze des Minden- und Münsterschen Regierungs-Bezirks ist von einer starken Bevölkerung bewohnt, die aus kleinen Spinnern, Webern u. s. w. besteht, den nöthigen Getraide-Bedarf nicht erzeugt, sondern aus dem Nachbarlande erhält, und ihr vertheuert die neue Verzollung das erste Bedürfniß zur Erhaltung eines ohnehin kümmerlichen Lebens.

Es erhalten ferner viele in den beiden Regierungs-Bezirken wohnende Guttsbesitzer aus dem Nachbarlande Pächte und Natural-Zinsen; — die neue Verzollung belastet auch diesen Theil des Einkommens des im Preussischen liegenden Hauptguts mit einer außerordentlichen und erhöhten Steuer. Die Erhebungs-Rolle verordnet zwar No. 7. „daß die Erzeugnisse der Landwirthschaft eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts ganz frei seyn sollen.“ —

Man weigert aber die Anwendung des Gesetzes auf die zum einländischen Hauptgut seit hunderten von Jahren gehörigen Pächte und Zinsen.

Aus den hier vorgetragenen Gründen sehen sich die Stände zum Antrage veranlaßt:

- 1) daß der Zollsatz gegen das Hannöversche auf das nachbarliche Verkehr, für kleine Quantitäten von 4 Scheffeln auf 1 Sgr. per Scheffel zurückgesetzt werde;
- 2) daß die im Auslande fälligen, zu einem im Innlande liegenden Hauptgute

gehörigen Pächte und Zinsen steuerfrei bei der Ablieferung bleiben; — sie sind es im entgegengesetzten Falle bisher im Hannöverschen und Lippischen geblieben.

Die Cataster-Angelegenheiten waren bereits auf dem ersten rheinischen und westphälischen Landtage der Gegenstand ausführlicher Verhandlungen und Anträge, worauf eine Entscheidung durch den Landtags-Abschied d. d. 13. Julius 1827, die Verordnungen d. d. Berlin den 2. März, 7. April, 22. April 1828 erfolgte, die Vermessungen und Abschätzungen nach der bisherigen Methode fortschritten, die Bezirks-Commission in Münster (im Junius) Arnsberg (im Juli) und die Haupt-Commission in Godesberg (im August 1828) abgehalten wurden.

IX. Das  
Cataster  
betreffend.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wurde eine Prüfung, der über das Cataster geäußerten ständischen Wünsche und Beschwerden dem zweiten westphälischen Landtage zugestellt, dem also diese sowohl als die aus dem Berichte seiner Deputirten sich ergebenden Verhandlungen, der zu Münster, Arnsberg und Godesberg versammelten Commissionen zur Berathung und Begutachtung jetzt vorlagen.

Nach der gegenwärtigen Lage des Vermessungs- und Abschätzungs-Geschäftes waren in Rhein-Westphalen vermessen und abgeschätzt anno 1828. 8,308,481 Morgen oder 370 □Meilen.

Es bleiben noch abzuschätzen und zu vermessen 9,580,852 Morgen oder 432 □Meilen.

Davon sind in Arbeit begriffen 178 □Meilen, die anno 1833 vollendet seyn werden, wenn man 50 □Meilen jährlich annimmt. — In der Provinz Westphalen

sind überhaupt zu catastriren . . . . 7,928,971 Morgen;

vermessen und abgeschätzt sind . . . . 2,414,616 Morgen;

bleiben noch zu fertigen . . . . . 5,514,355 Morgen, also  $\frac{55}{79}$ .

Die Bezirks-Commission für Münster sollte die Nichtigkeit der Catastrirung der Verbände des Regierungs-Districts bestimmen; von dem zur Abschätzung fertig sind: 1,073,302 Morgen, und übrig bleiben: 1,683,241 Morgen.

Die versammelten Deputirten erklärten, zu dem Geschäfte nicht durch Einsicht der Acten und örtliche Prüfung vorbereitet zu seyn; sie verwarfen den Antrag, der Berichtigung des Catasters durch Erhöhungen der zu niedrig angelegten Theile, schlugen eine Ausgleichung vor, durch Heruntersetzung der zu hoch angelegten.

Die Commission bestand auf eine baldige Reduction der zu hohen Catastral-

Rein-Erträge auf die Wirklichkeit, da die angenommenen imaginären bei den Gemeindelasten, Classen-Steuern, Erbschafts-Stampeln zum Maasstabe dienten, und ihnen alle Vortheile mangelten, die aus einer der Wahrheit gemäßen Festsetzung des Grundwerthes folgen. Sie trug ferner an, auf Bestimmung der Art der Beweisführung eines materiellen Irrthums im Cataster, da hierüber bis jetzt keine Vereinigung zwischen der Cataster-Behörde und den verschiedenen Commissionen habe getroffen werden können.

Der Gegenstand der Verhandlungen der Arnberger Bezirks-Commission war die Ausgleichung des Regierungs-Bezirks Arnberg, von dem zum Abschätzen vollendet waren . . . . . 790,163 Morgen,  
unvollendet . . . . . 2,275,452 —

Die Versammlung der Commission zu Godesberg sollte die Ausgleichung der Rhein-Provinzen und Westphalen bewirken.

Die westphälischen Stände-Deputirten begehrten eine Ermäßigung der Tarifsätze der Ackerländereien in Westphalen und der Tarifsätze von ländlichen Wohnungen und Holzungen im Regierungs-Bezirk Arnberg. Es war nämlich in Godesberg folgender Mitteltarif der Ackerländereien von beiden Provinzen vorgelegt: Regierungs-Bezirk Aachen 78; Trier 31; Coblenz 47; Cöln 80; Düsseldorf 84; also durchschnittlich 64 Sgr.

Dagegen im Regierungs-Bezirk Arnberg 69; Münster 53 $\frac{1}{4}$ ; Minden 68 $\frac{1}{4}$ ; überhaupt für die westphälischen Regierungs-Bezirke 63 $\frac{1}{2}$  Sgr.

Hiernach wäre also der Durchschnitts-Ertrag des Ackers in den Rhein-Provinzen nur  $\frac{1}{2}$  Sgr. höher als in Westphalen!

Das Resultat der Godesberger Conferenz war: für den Regierungs-Bezirk Trier eine bedeutende Erhöhung der Aecker, Grünländer, Weinberge und Wohnhäuser, insbesondere der letztern in Coblenz; für Westphalen aber nur eine Erhöhung der Wohnhäuser in den Verbänden Bochold und Borken.

Es erhalten demnach pro 1829 an Prinzipal-Contingenten (ohne Zusatz-Centimen):

Regierungs-Bezirk.	Mehr.	Weniger.
Coblenz . . . . .		9,634 Thlr. 19 Sgr.
Trier . . . . .	40,345 Thlr. 7 Sgr.	
Aachen . . . . .		14,796 Thlr. 10 Sgr.
Cöln . . . . .		21,890 Thlr. 23 Sgr.

Regierungs-Bezirk.	Mehr.	Weniger.
Düsseldorf . . .	13,704 Thlr. 4 Sgr.	
Münster . . .		3,442 Thlr. 5 Sgr.
Minden . . .	4,004 Thlr. 12 Sgr.	

Nach der Meinung der westphälischen Deputirten konnten die Erhöhungen nicht als definitiv angenommen werden, weil der Beschluß nicht einstimmig, und der Tarif des Ackerlandes für Westphalen zu hoch war, sie legten also eine Protestation ein, die der General-Commissar zum Protocoll zu nehmen weigerte, dessen unvollständige Fassung zugleich bemerkt wurde. In Ansehung der Reduction der zu hohen Catastral-Rein-Erträge beschloß die Commission, die Herabsetzung der Rein-Erträge bei allen Cultur-Arten nach gleichen Procenten vorzunehmen, und nach Vollendung des Catasters noch näher zu prüfen, ob eine oder andere Classe des Grund-Eigenthums vorzüglich berücksichtigt werden solle.

Der zu der Arnberger und Godesberger Commission deputirte Herr von Schorlemer behauptete, in Uebereinstimmung mit dem bei der Münster'schen Verhandlung vorgetragenen, daß

- 1) die Bezirks- und Provinzial-Commissionen den Zweck, dem Cataster mehr Zuverlässigkeit und der öffentlichen Meinung eine größere Beruhigung zu geben, nicht erfüllen, indem
  - a. die Mitglieder von den Orts- und Sachverhältnissen nicht gehörig und im voraus unterrichtet seyen, daher alle Ausgleichungen nach den Ansichten der Cataster-Behörde erfolgen, die allein im Besiz der nöthigen Materialien ist;
  - b. weil bei den Bezirks-Commissionen die Anträge allein von der Cataster-Behörde ausgehen dürfen, und die Resultate der Prüfungs-Commission als unumstößlich angenommen werden müßten.
- 2) Daß in dieser Commission Veränderungen der schon abgeschlossenen Abschätzungen um 60 und 100 % über die Abschätzungs-Tarife (bei den Wohnungen im Verbande Gesetze, den Weinbergen im Bezirke Trier) von der Cataster-Behörde beantragt, und hiemit das Schwankende des Abschätzungs-Verfahrens bewiesen werde.

Endlich äusserte der Deputirte die Ueberzeugung, daß die Provinz einen gerechten Anspruch auf eine Erleichterung habe, weil gegen die Allerhöchste Versicherung der Nicht-Erhöhung der Grundsteuer, diese doch seit 1819, als dem Normaljahre,

vorgenommen worden — so sey z. B. im Arnberg'schen Regierungs-Bezirk		
anno 1819 bezahlt worden:		1827 wurde bezahlt:
Grundsteuer . . .	519,820 Thlr. 10 Sgr.	537,920 Thlr.
Personalsteuer . .	68,713 Thlr. 5 Sgr.	Classensteuer 245,265 Thlr.
Gewerbe- und Viehsteuer	106,705 Thlr.	Gewerbesteuer 68,234 Thlr.
	<u>Summa: 695,239 Thlr.</u>	<u>Summa: 851,419 Thlr.</u>
		also mehr . 156,180 Thlr.

Die Stände benutzten die Berichte ihrer Deputirten und eigneten sich deren Inhalt zu, indem sie ihn ihrem eigenen Berichte als Anlage beifügten.

Die von dem Herrn Finanz-Minister gegebene ausführliche „Auskunft über die Anträge des ersten rheinisch-westphälischen Landtags“, glaubten die Stände mit möglichster Gründlichkeit und Freimüthigkeit prüfen zu müssen, um hierdurch diesem würdigen Staatsmann einen Beweis des hohen Werths zu geben, den sie auf dessen Denkschrift setzen.

Den Antrag der Stände: die Ausdehnung des Catasters auf die östlichen Provinzen und die Uebernahme seiner Gesamtkosten auf die Haupt-Staats-Casse betreffend, beseitigte die Ministerial-Denkschrift mit dem Einwurf, daß die östlichen Provinzen gegen die westlichen nicht begünstigt, und hier eine neue Catastrirung überflüssig sey, weil eine alte, mit dem Eigenthum verschmolzene Steuer zur allgemeinen Zufriedenheit längst bestehe.

Anderß verhalte es sich in den westlichen Provinzen; durch die Regierungs-Veränderungen seit 1794 sey ein neues Cataster eingeführt, dessen berichtigende Vollendung die Einwohner laut forderten.

Auf ihr Begehren, zu ihrem Nutzen, nicht zu dem des Staats geschehe die Catastrirung, sie seyen also zu ihren Kosten verpflichtet.

Diese Behauptungen stehen aber nach der Meinung der Stände im Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und mit der neuen Preussischen Finanz-Gesetzgebung.

Der Staat ist zu einer gleichmäßigen Steuer-Erhebung aus demselben Grunde verpflichtet, wie zu einer gleichen gesetzlichen Rechtspflege; es steht so wenig in seiner Willkühr, den einen hoch, den andern niedrig zu besteuern, als es seinem Ermessen überlassen ist, dem einen Recht zu sprechen, dem andern es zu verweigern, denn „Gerechtigkeit und Gerichte ist des Thrones Bestung.“

Aus dieser Verpflichtung zur gerechten, gleichmäßigen Steuer-Erhebung folgt,

daß nicht dem Uebersteuerten allein, sondern dem ganzen Staate die Aufbringung der Kosten der Ausgleichung aufliegt. Die höchste Wahrscheinlichkeit ist auch vorhanden, daß die östlichen Provinzen unverhältnißmäßig niedrig gegen die westlichen besteuert sind, wegen ihres veralterten, nicht auf Vermessung beruhenden Catasters; der in diesem langen Zeitraume vorgegangenen Veränderung in der Production und allen Elementen der Preise; der vielen Steuerbefreiungen; der Verheimlichung der Größen. So fanden sich bei der a. 1802/5 vorgenommenen Vermessung der Fluren 22 ostpreussischer Dörfer, daß sie 72,937 Mrg. mehr besaßen, als catastrirt waren. (Krug, staatswirthschaftliche Gesetzgebung p. 158.)

Die neuere Finanz-Gesetzgebung befestigt den rechtlichen Anspruch der westlichen Provinzen auf Ausgleichung mit den östlichen, sie verordnet in den Edicten d. d. 27. October 1810, 30. Mai 1820, 12. August 1822 eine verhältnißmäßige Ausgleichung durch Besteuerung der Exemten und Domainen, von denen die Forsten allein in Preussen und Litthauen  $84\frac{1}{4}$  □Meilen ausmachen. Aus der Besteuerung der Domainen, der Exemten und der Ausmittelung der verheimlichten Grundstücke würde höchst wahrscheinlich den hoch besteuerten westlichen Provinzen eine bedeutende Erleichterung zu Theil werden.

Der zweite Antrag der Stände: auf Massen-Vermessung, d. h. auf Vermessung der Grenzen der Gemeinden und Fluren, statt der Parcellar-Vermessung, ward in der Auskunft durch ausführliche Darstellung der in Frankreich und auch in Westphalen damit gemachten Versuche abgelehnt. Zur Rechtfertigung ihres Antrags überreichten die Stände eine Abhandlung „Beurtheilung des rheinisch-westphälischen Catasters“ von einem, mit dem mathematischen und landwirthschaftlichen Theile der Cataster-Operation gründlich bekannten, unpartheiischen Verfasser.

In dieser Abhandlung wird die Unvollkommenheit aller bisherigen, sowohl in Frankreich, als hier gemachten Versuche mit Massen-Vermessung dargethan, und Vorschläge abgegeben zu ihrer Verbesserung, sowohl bei der Vermessungs-Art, als durch ein zweckmäßiges Verfahren bei der Declaration der Grund-Eigenthümer. Der gegen die Parcellar-Vermessung gemachte Einwurf der Kostbarkeit wird wiederholt und erwiesen: daß die Massen-Vermessung p. Meile 470 Thlr. koste, wo die Parcellar-Vermessung 3500 Thlr. erfordere, mit welchem Aufwande an Geld und Zeit man bei der Vermessung eine überflüssige Genauigkeit von 1% zu erreichen suche, während die Grenzen der Fehler in den Abschätzungen kaum zu 26% anzunehmen seyen. Hierzu kommt bei der Parcellar-Vermessung das nothwendig

werdende kostbare Verfahren bei der Umschreibung der Veränderungen, von dem man annehmen kann, daß die anfänglichen Cataster-Kosten alle 50 Jahre noch einmal bezahlt werden.

Die Abhandlung weist ferner nach:

- 1) daß durch zweckmäßige Verbindungen der großen geographischen Arbeiten mit denen des Catasters, und der Ausführung der erstern durch den General-Staab, ein großes, nationales, den militairischen und topographischen Zwecken entsprechendes Werk hätte erhalten werden können, welches gegenwärtig unterbleibt;
- 2) daß selbst bei der gegenwärtig angenommenen Vermessungs-Methode noch Abkürzungen und Verbesserungen, mit einer Ersparung von 963 Thlr. p. □Meile gemacht werden können.

Ist nun gleich, wegen bereits so weit vorgerückter Arbeiten, eine gänzliche Abänderung der angenommenen Methode nicht zu erwarten, so würden doch durch die vorgeschlagene verbessernde Methode bei den noch zu vermessen übrig bleibenden 253 □Meilen eine Ersparung von 243,639 Thlr. erhalten werden.

Der Haupt-Gegenstand der ständischen Beschwerde ist das mangelhafte Verfahren bei der Ausmittelung der Rein-Erträge, und ihre übertriebene, von der Wahrheit sich entfernende Höhe, die erst nach vollendetem Cataster-Geschäfte geprüft und ermäßigt werden soll.

Das bisherige Verfahren ist kostbar, es beträgt wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Cataster-Kosten und ist verwickelt; es soll beruhen

- 1) auf den Abschätzungs-Elementen;
- 2) auf der Vergleichung der Catastral-Erträge einzelner unbestrittener gleichartiger Verbände;
- 3) auf Uebereinstimmung der Durchschnitts-Erträge gleichartiger Complexe;
- 4) auf den übereinstimmenden, statistischen Verhältnissen;
- 5) auf der Vergleichung mit Pacht- und Kaufbriefen.

Alles dieses in Verbindung mit dem Gutachten der Abschätzungs-Prüfungs-Commissarien; endlich, wo es nöthig ist, Vergleichung durch örtliche Commissionen.

Es hat aber die Tafel der Abschätzungs-Elemente keinen Werth, denn der Cataster-Beamte muß entweder nach rein-wissenschaftlichen Principien verfahren, oder nach Angabe der Landleute; jene sind höchst unvollkommen vorhanden, da sehr viele in Zahlen unbestimmbare Einflüsse auf die Vegetationen einwirken; auch

die Productions-Kraft läßt sich nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen bestimmen; so beruht z. B. die Berechnung eines Gespanns-Arbeitstages auf 41 Elemente.

Der erste westphälische Landtag hatte in seinem Berichte über das Cataster (Darstellung p. 23) nachgewiesen: aus der Geschichte des Getraidehandels und der Production der Hauptnahrungsmittel der europäischen Völker, dem Getraide und den Kartoffeln, daß die seit 30 Jahren neu erstandene Concurrnz der Getraide-Ausfuhr von Odessa und Taganrog die Getraide-Preise fortdauernd niederdrücken müsse. Die Getraide-Ausfuhr dieser Häfen betrug 1819: 7 Millionen Hectolitre, das Hectolitre zu 1,<sup>819</sup> Berliner Scheffel, dessen Preis am Bord 4 bis 5 Franken pr. Hectolitre war. (Moreau commerce au 19. Siecle T. 1. p. 305.)

Aus dieser großen und beharrlich fortdauernd wirkenden Veränderung des Kornhandels folgt ein niedriger Stand der Getraide-Preise, der bei Bestimmung des Catastral-Preises bis jetzt unberücksichtigt ist.

Wenn nun der nach der Berechnungs-Methode ausgemittelte Catastral-Rein-Ertrag die Pacht-Preise um 30% und mehr übersteigt; wenn die unter der Fremdherrschaft ausgemittelten Pacht-Erträge gegenwärtig um 20 bis 23% haben erhöht werden müssen; wenn bei hundert und mehreren Prüfungs-Commissionen über die übertriebenen Rein-Erträge Beschwerde geführt; wenn 120 Deputirte zweier Provinzen aus allen Ständen auf zwei Landtagen dasselbe behaupteten; wenn besonders von der Cataster-Behörde berufene, aus Sachverständigen bestehende Commissionen und selbst Abschätzungs-Inspectoren damit übereinstimmen; dann kann kein Zweifel mehr bestehen, daß die Catastral-Rein-Erträge übertrieben sind.

Nach der Allerhöchsten Zusage soll zwar nach Vollendung der Cataster-Arbeiten die Herabsetzung der Rein-Erträge mit Zuziehung der Stände erwogen werden, weil gegenwärtig das Werk schon zu weit vorgerückt, und die Umarbeitung neue Kosten verursachen würde.

Diese Kosten, welche in jedem Falle von den Steuerpflichtigen gefordert werden, sind gegen die Nachtheile, so aus der Fortdauer der übertriebenen Werthschätzung des Grundeigenthums entstehen, nicht zu achten.

Noch entsteht die Frage: soll die Reduction der Catastral-Rein-Erträge für alle Cultur-Arten, als Acker, Weiden u. s. w. gleichmäßig, oder für jede nach verschiedenen Procentsätzen geschehen?

Alle Cultur-Arten sind aber, selbst nach der Meinung der Cataster-Behörden nicht gleichmäßig übersezt, sie glaubt Ackerländereien am stärksten belastet, dann

die Weiden und Wiesen, zuletzt die Waldungen, und diese Meinung ist die richtige. Um bestimmen zu können, wie viele Procente jede Cultur-Art herabzusetzen sey, dazu bedürfte es einer vollständigen Information, die der ständische Ausschuss nicht erhalten konnte; eine besondere Deputation müßte daher, durch Einsicht der Acten, örtliche Vergleichung und Rücksprache mit den Cataster-Beamten in Stand gesetzt werden, sich diese Kenntniß zu verschaffen.

Das Finanz-Ministerium glaubt, eine permanente Deputation werde den Gang der Cataster-Arbeiten stören, und die bereits eingeräumte Theilnahme der Prüfungs-Commission u. s. w. reiche zu, bis zur Beendigung des Geschäftes, wo eine ständische Deputation zur Berathung über dessen Resultate zugezogen werden solle. Werden aber auf diese Art den Ständen alle Mittel benommen, sich Kenntniß vom Gange vorbereitend zu verschaffen; sollen ihnen erst am Schlusse des Geschäftes, ohne daß sie mit seinem Gange gründlich bekannt sind, eine Masse von Charten, Tabellen u. s. w. vorgelegt werden, so hat alle nützliche Theilnahme derselben, an der Berathung über Cataster ein Ende, so wie alle Anträge auf Ermäßigung der zu hohen Catastral-Kein-Erträge. Ebenso überflüssig wird dann eine fernere Theilnahme der ständischen Deputirten an der Ausgleichung der Verbände, Bezirke, Provinzen seyn.

Eine ständische Deputation wird aber nicht hemmend in den Gang des Catasters eingreifen, wenn sie nur berufen wird, um sich Kenntniß zu verschaffen vom Gange der Operation, durch Einsicht der Acten, örtliche Einziehung von Nachrichten, um vorbereitet zu seyn zur Wahrnehmung des Interesses der Verbände, Bezirke, Provinzen, wozu man sie erst am Schlusse des Cataster-Geschäftes zu berufen die Absicht hat.

Die bisherige Theilnahme der Besteuernten überhaupt ist ungenügend, und auch hierin liegt eine Hauptquelle des allgemeinen Mißvergnügens und Mißtrauens. Vergleicht man mit dem hiesigen Catastral-Verfahren, das in Baiern und dem Württembergischen zur allgemeinen in den dortigen Landtags-Versammlungen ausgesprochenen Zufriedenheit eingeführt, so unterscheidet sich ersteres von dem letztern dadurch: daß hier Abschäger und Einschäger, Beurtheiler der Reclamationen durchaus von den Betheiligten gewählt werden, da in Rhein-Westphalen das ganze Geschäft den Ab- und Einschägungs-Beamten übertragen ist, und nur bei Ausgleichung von Verbänden u. s. w. wirken gemischte, und wie oben gezeigt worden, fehlerhaft organisirte Commissionen, jedoch mit sehr beschränk-

ter Befugniß mit. Hier wird alle Theilnahme der Interessenten an dem Geschäfte in seinem ersten wesentlichen Anfange entfernt, ihre örtliche und Sachkenntniß bleibt unbenutzt, man wendet fremde selbst gewählte Werkzeuge an, übernimmt dadurch die Verantwortlichkeit ihrer Irrthümer, deren Beurtheilung man einer Reihenfolge mit Geschäften überladener, örtlicher Verhältnisse unfundiger, entfernter Behörden überträgt.

Die Cataster-Behörde äussert ferner: Die Uebereinstimmung der Abschätzungs-Commissionen, der Prüfungs-Commissionen u. s. w. auch wiederholte Abschätzungen geben oft nur fehlerhafte Resultate; die definitive Festsetzung könne nur von der obern Behörde erfolgen, die das Ganze übersehe, prüfe und festsetze. Es hätten aber richtige Resultate erhalten werden können, wäre der General-Abschätzungs-Commissar besorgt gewesen, die Catastral-Rein-Erträge der zuerst bearbeiteten Verbände in möglichster Uebereinstimmung mit dem wahren Rein-Ertrage zu bringen, hätte er sich über die Abschätzungs-Grundsätze mit den Abschätzungs-Inspectoren berathen, die Fähigkeiten der Abschätzer und die Tüchtigkeit ihrer Arbeiten örtlich geprüft, den Prüfungs-Commissionen mit Wirksamkeit beigezwohnt; wäre nur alles dieses von einem mit den gehörigen Sachkenntnissen und Thätigkeit versehenen General-Abschätzungs-Commissair beobachtet worden, so wären die Fehler vermieden worden, die aus einer Bearbeitung verschiedener Verbände und Gegenden, von verschiedenen Arbeitern ohne feste Norm entstanden sind.

Bei einem fehlerhaften Verfahren war allerdings die Herstellung eines richtigen Verhältnisses unerlässlich, aber nicht ein idealisches, durch Rechnung allein erhaltenes, sondern ein in möglichst richtiger Uebereinstimmung mit dem wahren Ertrage des Grund-Eigenthums erhaltenes. Es ist aber durchaus unmöglich die Catastral-Rein-Erträge in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Rein-Ertrage zu bringen, so lange nicht die Tariffätze der verschiedenen Cultur-Arten, gegen welche ausgeglichen werden soll, nach der Wirklichkeit reducirt sind, oder wenigstens bestimmt ist, um wie viel sie von der Wirklichkeit abweichen.

Statt der mannigfaltigen, oben aufgezählten, verwickelten kostbaren Abschätzungs- und Prüfungs-Elemente, die aus den oben angeführten Gründen so unbefriedigend sind, wäre es besser, bei der Untersuchung eines Gegenstandes auf der Erde, sich an die Erde und den Augenschein zu halten.

Oertliche Untersuchung durch Sachverständige ist das einfachste Mittel; eine solche ward 1825 verfügt, bei Gelegenheit der Reclamation der Prü-

fungs-Commission zu Essen; die Arbeiten der dazu ernannten Commission, dehnten sich auf einen großen Bezirk aus, und schlossen mit einem Antrage, die Ausgleichung durch Vergleichung größerer Massen im Innern der Provinz vorzunehmen, ein Antrag, der bisher unerledigt und vom General-Abschätzungs-Commissar nicht begutachtet worden ist.

An der Beendigung dieses Geschäfts hat aber die Provinz Westphalen ein großes Interesse

- 1) weil die von der Commission vorgeschlagenen Erhöhungen in Westphalen wirklich eingeführt sind;
- 2) wogegen die durch Stimmen-Mehrheit vorgeschlagene Erhöhung der Clevischen Niederung unterblieben;
- 3) die Cataster-Behörde nicht im Stande ist, durch bloße Berechnungen die richtigen Rein-Erträge so vieler einzelnen Verbände auszumitteln, und
- 4) endlich, weil man sich überzeugt hatte, daß die Werthschätzung in Westphalen gegen die Rhein-Provinzen zu hoch stehe.

Von der in Godesberg versammelten Commission ließ sich eine solche Ausgleichung nicht erwarten, da ihr die nöthige Information fehlte, und die Behörde ihr auch deshalb keinen Vorschlag gemacht hatte. Hier beschloß man zwar eine bedeutende Erhöhung des Bezirks Trier, nicht sowohl aus eigener Ueberzeugung der versammelten Deputirten, als auf den Vorschlag der Cataster-Behörde.

Die Stände trugen auf Absetzung des Rein-Ertrags der Mühlen und Fabriken von den durch Grundsteuer aufzubringenden Contingenten an.

Es ist nämlich unbezweifelt, daß unter dem von der französischen Regierung festgesetzten Grundsteuer-Contingente, der Rein-Ertrag der Mühlen und Fabriken begriffen war.

Durch die Instruction d. d. 11. Februar 1822 S. 107 wird diese bedeutende Zahl der Steuer-Objecte ganz ausgeschlossen, deren Rein-Ertrag aber vom bleibenden Steuer-Contingent nicht abgesetzt, und hierdurch ist das der übrigen Steuerpflichtigen erhöht worden. Diese Erhöhung ist aber der von des Königs Majestät bestimmt ausgesprochenen Zusicherung, daß das Steuer-Contingent unverändert bleiben solle, durchaus zuwider.

Auf alle hier vorgetragenen Betrachtungen gründet der westphälische Landtag folgende Anträge:

- 1) entweder das Cataster auf die östlichen Provinzen auszudehnen, oder eine

- andere Art der Revision der Grundsteuer zur Ausgleichung sämmtlicher Provinzen vornehmen zu lassen;
- 2) sogleich den Catastral-Rein-Ertrag auf den wahren zu reduciren;
  - 3) einen theoretisch und praktisch gebildeten Landwirth als zweiten General-Abschätzungs-Commissair zu bestellen;
  - 4) eine ständische Deputation anzuordnen, um Einsicht der Acten, Rücksprache mit den Abschätzungs-Inspectoren zu nehmen, örtliche Untersuchungen anzustellen, den Prüfungs-Commissionen beizuwohnen;
  - 5) die ganze bisherige Schätzung zu revidiren;
  - 6) die Beweisart der materiellen Irrthümer zu bestimmen;
  - 7) den Rein-Ertrag der Mühlen und Fabriken von dem Provinzial-Steuer-Contingent abzusetzen.

Das Gesuch des ersten westphälischen Landtages um Erlassung der neben der Grundsteuer erhobenen Zusatz-Centimen, insofern sie nicht zu Provinzial-Bedürfnissen verwandt, wurde durch den Landtags-Abschied d. d. Berlin den 13. Juli 1827 enthört, und diese Entscheidung begründet

X. Zusatz-Centimen.

- 1) auf den Inhalt des §. 3 des Abgaben-Gesetzes, wornach diese Steuer nach den zur Zeit seiner Bekanntmachung geltenden Grundsätzen, fernerhin in jeder Provinz erhoben werden solle;
- 2) die nach der französischen Finanz-Verfassung aus den Zusatz-Centimen bestrittenen Ausgaben erfolgten gegenwärtig aus den Staats-Cassen, diesen gebühre also die Vereinnahmung.
- 3) Auch in andern Provinzen kämen Zuschläge zu der Grundsteuer vor, so ursprünglich zu gewissen, gegenwärtig aus den Staats-Cassen geleisteten Ausgaben bestimmt, und von diesen erhoben würden.
- 4) Die Uebersteuerung Westphalens gegen die übrigen Provinzen sey nicht erwiesen.

Die Landstände entwickelten auf dem zweiten Landtage ihren Antrag um Erlassung der zu der General-Casse fließenden Zusatz-Centimen in einem sehr ausführlichen Bericht. Da theils wegen Mangel vollständiger Nachrichten über Beschaffenheit und Entstehen der Zusatz-Centimen, theils wegen der zu der Masse der Geschäfte unverhältnißmäßig kurzen Dauer des ersten Landtags, dieser Gegenstand damals nicht erschöpfend behandelt werden konnte.

Die Zusatz-Centimen sind ein aus der französischen Revolution entstandenes Abgabe-Institut.

Der Staatshaushalt war vor dem Anfange der Revolution (1789) von dem Provinzialhaushalt getrennt, da jede Provinz sowohl als ihre Unterabtheilungen, die einzelnen Bezirke, Gemeinden, die Lehr- und kirchlichen Anstalten, ein zur Bestreitung ihrer Erfordernisse bestimmtes abgesondertes Eigenthum besaßen. Die National-Versammlung entriß es ihnen, alles wurde unter dem Namen National-Güter einer großen Finanz-Maafregel unterworfen und veräußert, und den Departements und Gemeinden zur Bestreitung ihrer ordentlichen Ausgaben die Zusatz-Centimen, das ist, eine Erhöhung der zu den Staats-Cassen fließenden Grundsteuer von 240 Millionen Fr. auferlegt. Alles auf die Grundsteuer zu werfen, lag in den physiookratischen Finanz-Grundsätzen, der in der Versammlung herrschenden Parthei.

Diese Einrichtung erlitt mancherlei Veränderungen, erhielt aber 1811 Festigkeit als die Zusatz-Centimen auf 17 % der Grundsteuer bestimmt, in fixes und variables eingetheilt, und diese beiden Gattungen zu der General-Staats-Casse gezogen wurden. Die Centimes fixes et variables wurden anno 1812 verwandt:

- I. zu Regierungs- und Verwaltungs-Kosten des Staats; nämlich zu Gehältern der Unterpräfecten, der General-Secretairs oder Präfectur-Räthe; zu den Kosten ihrer Canzleien, zu den Miethen der Präfectur-Gebäude;
- II. zu Gerichts-Verwaltungen und zwar zu Besoldungen der Friedens-Richter, der Gerichtschreiber, der Handels-Gerichte, der Polizei-Gerichte, der Tribunaux oder Departements-Gerichte, der obersten Gerichtshöfe, der Special- und außerordentlichen Gerichte;
- III. zu mehreren polizeilichen Anstalten:
  - 1) für Baumschulen, Viehärzte, landwirthschaftliche Gesellschaften, Hebammen;
  - 2) zu Armen-Anstalten, Gefängnissen, Arbeits-Häusern, Polizei-Anstalten;
  - 3) für unbestimmte Ausgaben.

Auffer diesen Centimes fixes et variables wurde noch für den Bedarf der Departements erhoben, für Remissionen 2 Cent., für das Cataster  $3\frac{1}{2}$  %, Steuer-Erhebung 4 % und für die Gemeinde-Cassen 5 %.

Das ganze der Zusatz-Centimen im französischen Theil des Fürstenthums Münster oder dem Lippe-Departement betrug 31 % von der Grundsteuer. In dem

Großherzogthum Berg wurden 24% der Grundsteuer, 28% der Personal- und Mobiliensteuer, und der Patentsteuer 20% als Zusatz-Centimen zugeschlagen.

Hieraus wurden bestritten:

1) Vergütung an die Staats-Cassen für aufgehobene Accise	500,000 Francs.
2) für Nachlässe . . . . .	164,707 —
3) Erhebungskosten . . . . .	239,728 —
4) fixes und variables Departements-Ausgaben . .	420,891 —
5) Communal-Ausgaben . . . . .	310,635 —

Summa 1,635,961 Francs.

Napoleon verminderte anno 1812 sämtliche Steuern um  $\frac{1}{7}$ , worunter auch die Zusatz-Centimen begriffen waren. Dieses war der Betrag und die Verwendung der Zusatz-Centimen in dem Theile von Westphalen, der zum Großherzogthum Berg gehörte; im Paderbornschen so zum Königreich Westphalen gehörte waren sie nicht eingeführt; im Herzogthum Westphalen, einem Theile des Großherzogthums Hessen, wurden  $9\frac{2}{3}$ % größtentheils Nebenzuschläge erhoben, wie sich in der Folge ergeben wird.

Seit der Vereinigung sämtlicher Bestandtheile der Provinz Westphalen mit der Preussischen Monarchie bestanden bis 1828 folgender Erhebungs-Satz und Verwendungsart der Zusatz-Centimen:

I. In dem französisch gewesenen Theile des Fürstenthums Münster  $33\frac{5}{6}$ % nämlich:

1) die fixes und variables . . . . .	17
wurden bisher zum Chausseebau verwandt.	
2) zu Remissionen . . . . .	2
3) Schullehrer Zulagen . . . . .	$2\frac{3}{6}$
4) Hebegebühren . . . . .	4
	<hr/>
	$25\frac{3}{6}$
5) Cataster . . . . .	$8\frac{2}{6}$
	<hr/>
	Summa $33\frac{5}{6}$ %

II. In dem Theile des Fürstenthums Münster so zum Großherzogthum Berg gehörte wurden  $24\frac{5}{6}$ % gehoben, nämlich:

1) zum Chausseebau . . . . .	7
2) Deckung der Ausfälle . . . . .	$2\frac{1}{2}$
	<hr/>
	Latus $9\frac{1}{2}$

	Transport	9½
3) Schullehrer-Zulage		2½
4) Hebegebühren		4
5) Anfertigung der Heberollen		½
		16½
6) Cataster		8⅓
	Summa	24⅓ %

III. Das Minden- und Ravensberg'sche ward anno 1813 bei der Wiederbesetzung von den Zusatz-Centimen ganz befreit, und genießt bis auf den Cataster-Beiztrag diese Erleichterung fortdauernd.

IV. Im Regierungs-Bezirk Arnberg galten drei verschiedene Arten der Zulags-Centimen-Besteuerung

1) in der zum Großherzogthum Berg ehemals gehörigen Grafschaft Mark:

a. fixes et variables jetzt zum Wegebau	7
b. für Ausfälle	2½
c. Hebe-Gebühren	4
d. Anfertigung der Heberollen	½
	14
e. Cataster	8⅓
	Summa 22⅓ %

2) im Fürstenthum Siegen:

a. für Ausfälle	3
b. Hebegebühren	4
	7
c. Cataster	8⅓
	Summa 15⅓ %

3) im Herzogthum Westphalen erhob die großherzogliche Regierung außer 12 % für die Haupt-Cassen noch 9⅓ für folgende Gegenstände:

1. Verzinsung der Landesschulden	74,000	Fl.
2. Statt der Natural-Besoldung der Beamten	10,000	—
3. Straßenbau	42,500	—
4. Zuchthaus zu Marienschloß	4,110	—
5. Criminal-Zkosten	6,890	—
	Latus	137,500 —

	Transport 137,500 Fl.
6. Außerordentliche Ausgaben . . . . .	6,000 —
7. Universität Gießen . . . . .	3,000 —
8. Surrogat für die Salzregie . . . . .	40,000 —
	Summa 186,500 Fl.

welche  $9\frac{2}{3}\%$  des Catastral-Ertrages ausmachen; diese Summe wurde von der Grundsteuer und von der Gewerbe- und Viehsteuer erhoben; fällt aber, da die letztern in andere Abgaben verwandelt worden, allein auf die Grundsteuer und Grundbesitzer.

Die Darstellung der Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Verwendungs-Art der Zulage-Centimen führt zu folgenden Resultaten: Sie sind Erzeugniß der französischen Revolution, der durch sie bewirkten Auflösung des innern Provinzial- und Gemeindehaushaltes und der centralisirenden Bureaucratie des Kaiserthums.

Prüft man ihre Verwendung, so ergibt sich, daß sie

- 1) zur Bestreitung der Regierungs- und Verwaltungs-Anstalten und zur Rechtspflege,
- 2) zu allgemeinen Armen- und Polizei-Anstalten angewandt worden; das heißt, auf solche Gegenstände des allgemeinen Interesses; deren Daseyn eine unerläßliche Bedingung des Bestehens einer bürgerlichen Gesellschaft ist.

Die Aufbringung dieser im Interesse Aller verwandten Ausgaben, darf also nicht von einer einzelnen Classe der Staatsbürger getragen werden, im Fall die Gründe für gänzliche Erlassung dieses Theils der Zulage-Centimen kein Gehör finden sollten, sondern die Last muß auf alle gleichmäßig vertheilt werden. Der Anspruch auf Erlassung derselben wird dadurch verstärkt, daß mehrere aus diesen 17 Centimes fixes et variables unterhaltene Anstalten

- 1) in Westphalen gar nicht vorhanden sind; als Handelstribunäle, Baumschulen, vom Staat unterstützte landwirthschaftliche Gesellschaften, Findelhäuser, Gensd'armerie-Casernen;
- 2) andere, so vorhanden sind, werden aus besonders vom Lande aufgebrachten Abgaben unterhalten, das Armenhaus zu Benninghausen durch einen jährlichen Provinzial-Beitrag von 5,800 Thlr., Impf-Anstalten durch Beiträge der Impflinge und Gemeinde-Cassen;
- 3) endlich war die Rechtspflege in Frankreich unentgeltlich, in Westphalen kann

man den zur Unterhaltung der Gerichte geleisteten Sportul-Beitrag wohl auf 16 gGr. per Kopf annehmen; soll die Staats-Casse die für Tribunale bestimmten Zusatz-Centimen erheben, so müssen im Gegensatz die Sportuln erlassen oder wenigstens bedeutend ermäßigt werden.

Die neueste Verwendung der fixes und variables Zusatz-Centimen war zwar:

1) im münsterschen französischen Antheile

zum Chausséebau . . . . .	17 %
Schullehrer-Zulage . . . . .	2 %
	<hr/>
	Summa 19 %

2) Bergischer Antheil

Chausséebau . . . . .	7 %
-----------------------	-----

3) Grafschaft Mark

Chausséebau . . . . .	7 %
-----------------------	-----

Wegsamkeit und Elementar-Unterricht sind Gegenstände des Interesses aller Bewohner der Provinz; erstere ist besonders wichtig dem Staat zur Erleichterung der Verbindung in Krieges- und Friedens-Zeiten, dem Gewerbestand zu seinem Handelsverkehr, und dennoch drückt die Last des Wegebauens doppelt auf den Grund-Eigenthümer durch Leistung der erforderlichen Frohnfuhrn, wodurch  $7\frac{1}{2}$  Meile gebauet worden, und durch eine um 17 und 7 % für den Wegebau, um 2 % für den Schul-Unterricht ihn allein treffende Erhöhung der Grundsteuer. Die Ansprüche der Staats-Casse werden begründet auf den §. 3 des Gesetzes d. d. 30. Mai 1820:

„die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen; §. 4. doch wird hiebei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staats-Veränderungen neu eingeführt oder verändert worden, der Verlauf derselben  $\frac{1}{5}$  des Rein-Ertrages übersteigen dürfe.“

Das Gesetz spricht von Grundsätzen der Erhebung nicht von Summen, erwähnt auch nicht der Zusatz-Centimen ausdrücklich, es prüft nicht ihre Rechtmäßigkeit, ihr Verhältniß zu den übrigen Staats-Abgaben, ihre Verwendungs-Art; alles dieses bleibt zu thun noch übrig, und geschieht gegenwärtig von den Ständen.

Das Gesetz will, wie es sich ausspricht, „den Staatsbedarf für die Kriegsmacht und Verwaltung sichern“, man nahm aber bei der Einnahme Rücksicht auf das, was zu den Staats-Cassen floß, nicht auf das, was zu Nebenzwecken ver-

wandt wurde; nun wurden aber bis 1828 die Zusatz-Centimen nicht zu den Kosten der Kriegsmacht und Landesverwaltung verwandt, sondern zu Wegebau- und andern Provinzial-Zwecken, hören also diese letzteren auf, so gewinnt die Haupt-Casse eine neue Einnahme, sie entbehrt keine bisher genossene.

Die aus den Zusatz-Centimen bestrittenen Ausgaben für Verwaltungskosten, Rechtspflege, heißt es ferner, bestreiten die Haupt-Cassen, ihnen gebührt daher die Vereinnahmung jenes Theils der Grundsteuer.

In dem größten Theile der Monarchie reicht aber der Ertrag der seit 1820 eingeführten Abgaben zu den Kosten der Verwaltung und Rechtspflege; nur Westphalen soll ausser seiner bereits hohen Grundsteuer noch einen Zusatz von 15 % und 7 % bezahlen! In der Provinz selbst besteht unter ihren Theilen die größte Verschiedenheit; einige bezahlen 15 %, einige 7 %, andere nichts, und eine solche Ungleichheit soll bestehen, während man 4 Millionen zur Steuer-Ausgleichung auf das Cataster verwendet? Man besteuert ferner allein den Grund-Eigenthümer für Zwecke, die ein wesentliches Interesse für alle Staatsbürger haben.

Endlich werden die 17 Zusatz-Centimen zum Theil für Gegenstände erhoben, die gar nicht vorhanden sind, oder für deren Bestreitung anderweitige Abgaben aufgebracht werden.

Auch in andern Provinzen, führt man weiter an, bestehen Zuschläge zu Grundsteuern, die zur Bestreitung gewisser, gegenwärtig aus allgemeinen Staatsfonds zu leistenden Ausgaben bestimmt waren. Der Clev-Märkische Steuer-Etat bildete sich aus festen, zu den königlichen Cassen fließenden Summen, und aus veränderlichen, für die Provinzial-Bedürfnisse bestimmten, und von der Verwilligung der Stände abhängigen Summen. Unter beiden Classen fanden sich Positionen, so zu Kosten der Staats- und Provinzial-Verwaltung bestimmt waren, z. B. pos. 2. Servis für die Weselsche Garnison, pos. 2½ Lazareth-Kosten, pos. 3. Fourage-Zuschuß-Gelder für die Pommersche Cavallerie, pos. 5. 6. 7. 8. Weselsche Wasserbauten, pos. 18. 19. 20. für Berlin'sche Justiz- und Archiv-Bediente, pos. 23. für Kammerzieler, pos. 31. Wege- und Wasserbau u. s. w. Auf dem Münsterschen Steuer-Etat p. 1793 finden sich Ausgaben für Schulden pos. 1. 2. 3., Gehälter pos. 4. 5. 6. 7. 28. 29. 30—37., für Bauten pos. 9, für Polizei-Gegenstände pos. 24.

Nach der Steuer-Verfassung vor 1806 waren also im Märkischen und Münsterschen bedeutende Zuschläge unter den Steuer-Contingenten beider Provinzen be-

griffen, theils für allgemeine Staats-, theils für Provinzial-Bedürfnisse, der Verwaltung und des Kriegswesens; — nun behielten die östlichen Provinzen ihre vor 1806 bestehende Grundsteuer-Summen unverändert, da hingegen die westphälischen Provinzen nicht allein die vor 1806 erlegte Steuer-summe einschließlich der darin begriffenen Zuschläge bezahlen, sondern die nach 1806 beinahe verdoppelten Steuer-summen, und ausserdem noch 15% und 7% u. s. w. für die Staats-Cassen jetzt geforderten Zusatz-Centimen.

Endlich soll die Uebersteuerung der westlichen gegen die östlichen Provinzen nicht erwiesen seyn.

So lange das Cataster der Monarchie nicht vollendet, läßt sich die Uebersteuerung eines Theils nicht erweisen.

Von so weisen, sparsamen Regenten, als Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große waren, läßt sich aber eine gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer unter den einzelnen Provinzen erwarten. Friedrich Wilhelm I. war besonders aufmerksam auf das Cleve-Märkische Steuerwesen, er setzte eine Ausgleichungs-Commission nieder, ließ Vermessungen vornehmen, und legte Cleve und Mark 23,525 Thlr. (pos. 29. des Steuer-Etats) zur Ausgleichung mit Pommern auf.

Nun betrug anno 1793—94 die ganze Grundsteuer der Graffschaft Mark:

vom platten Lande . . . . .	162,026 Thlr.
von den Städten . . . . .	13,656 —

Summa 175,682 Thlr.

Im Jahre 1826 bezahlte die Graffschaft Mark an directen Steuern 536,000, wovon man die Classensteuer ungefähr zu 150,000 Thlr. annehmen kann, bleiben also anno 1826 . . . . . 386,000 Thlr.

Die Provinz hatte bezahlt anno 1793—94 . . . . . 175,682 —

Also jetzt mehr . . . . . 210,318 Thlr.

Ihre Grundsteuer ist um 210,318 Thlr. erhöht, während die der östlichen Provinzen unverändert blieb.

Die Grundsteuer des ganzen Bisthums Münster betrug im Jahre 1793 363,684 Thlr. Das gegenwärtige Erbfürstenthum Münster bezahlt an directen Steuern . . . . . 788,055 Thlr.

hiervon für die Classensteuer ppt. ab . . . . . 200,000 —

so bleiben . . . . . 588,055 Thlr.

Also eine Steuer-Erhöhung von 224,371 Thlr.

Nach den anno 1817 angefertigten vergleichenden Berechnungen zahlten:

	an Grundsteuer p. □ Meile,	p. Kopf,
die östlichen Provinzen .	726 Thlr. 2 Sgr.	16 $\frac{1}{4}$ Sgr.
Schlesien . . . . .	2786 — 5 —	27 $\frac{1}{2}$ —
Sachsen . . . . .	3841 — 25 —	1 Thlr. 17 Sgr.
Westphalen und Rhein .	4737 — 23 —	1 — 11 $\frac{1}{2}$ —

Durch das neueste, die Zusatz-Centimen betreffende Gesetz, d. d. 7. April 1828 und 22. April 1828, dauert die Last der Zusatz-Centimen mit unbedeutenden Ermäßigungen fort, und die Ungleichheit in der Besteuerung zwischen den westphälischen Provinzen, wo einige 15%, andere 7%, andere 3%, andere gar nichts bezahlen, wird ohnerachtet der durch das kostbare Cataster bewirkt werden sollenden Steuer-Ausgleichung erhalten.

Die Stände glaubten verpflichtet zu seyn, ihre Beschwerden über diese unerträgliche Ungleichheit in der Besteuerung, ausführlich entwickelt und begründet zur Kenntniß und Entscheidung ihres verehrten und gerechten Monarchen zu bringen, und dürfen von Ihm Abhülfe erwarten. Er wird in Seiner Weisheit Mittel finden, im Fall der Staat den Ertrag nicht entbehren könnte, den Ausfall durch Ersparung oder durch eine gleichmäßige, sämtliche Theile der Monarchie umfassende, Besteuerung auszugleichen.

Sie sehen vertrauensvoll der Gewährung ihres Antrags entgegen:

- 1) um Erlassung des Theils der Zulage-Centimen, so zu den Staats-Cassen gezogen wird;
- 2) um Ueberweisung des für die Provinzial-Zwecke bestimmten Antheils an die Provinzial-Stände in der Art, daß ihnen der Etat und Rechnung auf dem Landtage zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt werde;
- 3) daß die bei dem Remissions-Fond gemachten Ersparungen in dem folgenden Jahre aufbewahrt und nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

Die bereits auf dem ersten Landtage von einem Abgeordneten in Antrag gebrachte Ausdehnung der Zwangs-Legge-Anstalt auf die ganze Leinwand-Fabrikation in Westphalen, ward bis zum zweiten Landtage ausgesetzt, und kam hier von neuem zur Berathung; zugleich wurde der von der Kreis-Behörde des Amts Rahden, Regierungs-Bezirks Minden, ausgesprochene Wunsch, der dortigen Legge einen gesetzlichen Zwang beizulegen, geprüft.

Die Stände waren der Meinung, daß eine Schau- und Messungs-Anstalt

XI. Handels- und Fabriken-Angelegenheiten.  
Legge.

des Linnens zur Beförderung seines Absatzes im großen Welthandel für Gegenden, die nur zwei bis drei Sorten Leinwand verfertigen, nützlich sey. Sie trugen daher bei des Königs Majestät allerunterthänigst dahin an: daß die Leggen mit Zwang in Gegenden, wo sie noch bestehen, beibehalten, auch vergönnt werde, sie in andere Gegenden einzuführen, wenn sich ihre Nutzbarkeit durch die Kreis-Versammlungen, Orts-Behörden und die bedeutendsten Fabricanten aussprechen sollte.

XII. Gleichheit der Wagen-Spuren.

Die Verschiedenheit der Wagenspuren ist in der Provinz so groß, daß gegenwärtig vorhanden sind im Regierungs-Bezirk Münster 33, Minden 14, Arnberg 51 verschiedenartige, wodurch der Verkehr sehr erschwert wird.

Es ward daher von den Ständen ein Gesetz-Entwurf zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt, wodurch die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen Rades bis zur Mitte der Felge des andern Rades festgesetzt wurde, auf vier Fuß in den ebenen Theilen, fünf Fuß neun Zoll in Gebirgsthellen der Provinz.

Ausgenommen sind: fremdes Fuhrwerk, Luxus-Wagen, und besondere von den Kreis-Ständen vorgeschlagene und den Regierungs-Behörden bestimmte Fälle.

XIII. Verzollung der groben Wolle.

In dem größten Theile der Provinz wird nur grobe, zu Keisten der Tücher brauchbare Wolle erzeugt, weil die meisten Schafe in kleinen Heerden auf einzelnen Bauerhöfen gehalten und diesen zur Düngung von magern Heidegegenden unentbehrlich sind. — Bereits im Jahre 1822 war der Steuersatz vom Centner dieser Wolle von  $3\frac{1}{3}$  Thlr. auf 15 Sgr. heruntergesetzt; aber bei Schließung des neuen Zollvertrages mit Hessen-Darmstadt wieder auf 3 Thlr. per Centner erhöht.

Hierdurch sind die Preise der inländischen groben Wolle um 20 % gesunken, und sie läuft Gefahr, durch die Concurrnz der groben wallachischen Wolle ihren Absatz im Auslande zu verlieren, daher auf Herabsetzung des Satzes auf 15 Sgr. angetragen wird.

XIV. Gleichsetzung der Steuer der Kaufleute und Krämer.

Das Edict d. d. 30. Mai 1830 unterscheidet nach Classification der Städte bei der Anlage der Gewerbesteuer zwischen Kaufleuten mit kaufmännischen Rechten, und Krämern.

Die Bildung der ersten Classe soll nach den Gesetzen des Orts und in deren Ermangelung nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 8. §§. 475—483. 487 geschehen. Die Kaufleute bilden nach §. 26 Pro. 1 des Edicts wegen der Gewer-

besteuer eine Gesellschaft, deren Classe A. mit 30, 18, 12, 8, 6 Thlr., die Classe B. mit 8, 6, 4, 2, 1 Thlr. besteuert wird.

Nach einer Verfügung vom General-Steuer-Director d. d. 5. September 1828 sollen die Classen A. und B. zusammen gezogen und die Krämer in die Classe der Kaufleute gesetzt werden, also fallen die niedrigen Sätze von 4, 2, 1 Thlr. für erstere hinweg; eine Folge hiervon ist, daß viele ihr Geschäft ganz niederlegen müssen. Die meisten Krämer treiben ihr Gewerbe als Nebengeschäft, ihr Kramladen besteht aus wenigen Artikeln von geringem Werthe.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt aber §. 475. Tit. 8. Thl. II. den Begriff eines Kaufmanns dahin, daß Handel mit Waaren und Wechseln sein Hauptgeschäft, und dieses nach §. 487 von einiger Dauer sey, und will der Gesetzgeber kaufmännische Rechte, nämlich Wechselfähigkeit und Beweisraft der Handelsbücher dem Krämer nicht beilegen.

Das von der Steuer-Direction geschehene Zusammenziehen der städtischen Krämer und Kaufleute in eine Classe ist gegen das Gesetz und gegen das von ihr selbst seit 8 Jahren beobachtete Verfahren, daher die Stände auf dessen Abänderung bei des Königs Majestät allerunterthänigst antragen.

Der erste westphälische Landtag beschloß, die, Theilen der Regierungs-Bezirke <sup>XV. Hülfsbank.</sup> Münster, Arnberg und Minden gehörigen, Provinzial-Fonds, so gegenwärtig 284,018 Thlr. ausmachen, vereint zu lassen, diese einer Provinzial-Hülfsbank zu überweisen, von der zum Betrage des Werths jener Fonds, Noten mit den Eigenschaften der Cassenscheine ausgegeben, zu gemeinnützigen Anlagen gegen 4% Zinsen, 4% Tilgung ausgeliehen und der Ertrag zum Vortheil der Landestheile, so ein bestimmtes Recht auf die Fonds hätten, verwandt würden. Die Stände baten um Einholung des Gutachtens des Geheimen-Raths Niebuhr über den ausführlichen Plan, und um seine Prüfung durch die oberste Staats-Behörde. Der Geheime-Rath Niebuhr erklärte sich anfangs gegen Emission der Bank-Noten, empfiehlt die Ausgabe kündbarer und zinstragender Obligationen, die auf das Stamm-Capital der Anstalt und auf die von den Schuldnern der Bank auszustellenden auf Zins- und Amortisations-Zahlungen gerichteten Obligationen fundirt werden sollen.

In einem Schreiben d. d. 24. April 1828 bevorwortet Herr v. Niebuhr, die Emission von 100 bis 120,000 Thlr. Noten, und hält sie für ein Mittel, den von ihm vorgeschlagenen Obligationen Cours zu verschaffen.

Das Ministerium des Innern und der Finanzen verwarf aber die Emission der Bankzettel und Obligationen, weil die Bildung einer Hülfss-Casse zur Belebung des Handels, wegen des Bestehens der Bank-Comtoirs überflüssig, die Ausgabe dieser Zettel die Provinzial-Bank in schwierige Handels-Operationen verwickeln werde und die Vermehrung des Papiergeldes bedenklich sey. Auch die Operation mit den Obligationen sey nicht empfehlenswerth, daher es angemessener erscheine, die Operation der Bank auf Verleihung ihres ursprünglichen Capitals zu gemeinnützigen Zwecken zu beschränken, und auf die Zinsen eine kleine Erhöhung zu Verwaltungskosten zuzusetzen. Die Ministerien forderten: daß mit dem dazu ernannten ständischen Ausschuss ein modificirter Plan entworfen und dem Landtage zur Berathung mitgetheilt werde. Folgender Plan ward demnach von dem ständischen Ausschuss entworfen und dem Landtag übergeben:

- 1) Das Eigenthum sämmtlicher Provinzial-Hülfss-Gelder, gegenwärtig 284,018 Thlr. in sichern zinstragenden Papieren, wird einer Provinzial-Hülfss-Bank überwiesen.
- 2) Diese emittirt Bank-Scheine zum Betrage von 125/m Thlr., die sie auf Begehren realisirt, und die in allen Provinzial- und Communal-Cassen der Provinz zum vollen Werthe angenommen werden.
- 3) Für den Betrag der Hälfte des Provinzial-Fonds werden Obligationen zu 4% ausgefertigt.
- 4) Auf den Grund der Provinzial-Scheine und ihres Depositall-Fonds werden noch anderweitige Obligationen auf eine den erstern gleiche Summe ausgefertigt.
- 5) Diese Obligationen sind verkäuflich, gehen in die allgemeine Circulation über, und sind nach drei Monaten kündbar.
- 6) Die Obligationen, so nicht gekündigt worden, werden durch Verloosung eingezogen und dem Inhaber eine bestimmte, mit den Jahren bis zu 25% steigende Prämie zugetheilt.

Der Plan der Hülfss-Bank fand auf dem Landtage, sowohl in dessen Ausschuss als in der Plenar-Versammlung großen Widerspruch, es sprachen sich 33 Stimmen gegen und 27 für ihn aus.

Die Gründe der den Plan verwerfenden Majorität waren folgende:

- 1) Die Emission von 125,000 Thlr. Provinzial-Scheinen sey bereits von den Ministerien verworfen worden; sie würde schwierig und dem Publico wenig

angenehm seyn; der Betrag der Feuer-Societäts-Gelder und Communallasten, die man mit ihnen bestreiten wolle, sey nicht bedeutend; die Anstalten, so man zur leichten Realisation treffen müßte, kostbar und verwickelt; sollte die Ban<sup>z</sup>, um ihr Papier in Umlauf zu setzen, mercantilsche Geschäfte machen, Wechsel kaufen, discontiren &c., so sey dieses für ein solches öffentliches Institut sehr gefährlich — auf eine solche Bank deute das Statut nicht.

- 2) Die mit den Obligationen verbundenen Prämien würden die Kündigung der Obligationen nicht verzögern, denn viele würden nur ihr, auf kurze Zeit müßig liegendes, Geld hingeben, um es bei sich anbietender Gelegenheit wieder anzulegen; mancher würde auch abgehalten werden, durch die in gewissen Fällen eingestellte Loosung; der ganze Gewinnst aus diesen Prämien sey unbedeutend, und betrage in 30 Jahren 10,077 Thlr., in einem Jahre 365 Thlr.
- 3) Der Debitor solle das Capital sammt Zinsen in 30 Jahren mit 7% abtragen, es ergebe sich aber aus der richtigen Berechnung, daß auf diese Art er das Capital in 22 Jahren vollkommen bezahlt habe, und mit seinem Beitrage der folgenden 8 Jahre der Cassé ein Geschenk machen würde.
- 4) Der ganze Gewinn am vorsichtig angelegten Capital werde, nach der Berechnung des Verfassers, in 30 Jahren nur 29,285 Thlr. oder jährlich 976 Thlr. seyn.

Also wäre das ganze Resultat der Operation jährlich:

a. mit Bankzetteln und Obligationen	1312 Thlr.
b. der angenommene Gewinn der Provinzialscheine	2000 —
	Summa 3312 Thlr.

hieraus könnten die Verwaltungskosten nicht bestritten werden.

- 5) Noch kämen die Gefahren solcher Operationen, so aus Handelsstockung, Kriegen, einzelne Schuldner treffenden Unglücksfällen drohen, in Erwägung, ohne nur der Unfälle zu erwähnen, so die Hülfß-Cassé insbesondere ausgesetzt sey, als Stockung in der Circulation ihrer Papiere, Müßigliegen der Fonds, Verlust bei ihrer Verwendung, unrichtiger Eingang der Zinsen, Verlust an Capitalien, kostbare Geldanschaffung bei ausserordentlichem Zudrängen zur Realisation u. s. w.

Von den Vertheidigern des Plans wurde angeführt:

- 1) Die Circulation der 125/<sup>m</sup> Thaler-Scheine sey leicht zu bewirken, wenn sich

nur einige bedeutende Fabrikherren in der Provinz zu ihrer Annahme bereit erklärten, welches wirklich schon geschehen sey.

Ueberlassung der Scheine an Kaufleute gegen Ersatz des Werths, selbst gegen Wechsel auf 1 bis 2 Monate, sey aber kein Banquier-Geschäft. Nur für die erste Zeit seyen die Scheine nöthig, in der Folge nicht mehr; daher es genug sey nur ihre Gestattung auf 3 Jahre nachzusuchen.

2) Die Furcht vor einer der Provinz aufgeladenen Schuldenlast von 141,000 Thlr. sey irrig, man nehme nämlich an:

a. Provinzial-Scheine . . . . .	125,000 Thlr.
b. Obligationen . . . . .	300,000 —
	<u>Summa 425,000 Thlr.</u>
Die Provinzial-Fonds betragen . . . . .	284,000 Thlr.
	also Rest 141,000 Thlr.

für die im Nothfall die Provinz hafte.

Hiergegen sey zu erwägen, daß man den 1sten Januar 1829 die Provinzial-Fonds zu volle 300,000 Thlr. werde annehmen können.

Es sollen ausgegeben werden:

1. an Provinzial-Scheinen . . . . .	125,000 Thlr.
2. an Obligationen . . . . .	300,000 —
	<u>Summa 425,000 Thlr.</u>

Nun ist aber zu bemerken, daß die auf die ausgegebenen Provinzial-Scheine zu kreirenden Obligationen nicht zu Anleihen verwandt, sondern verkauft werden sollen, die also einen Ertrag geben von . . . . . 125,000 Thlr.

hiezü die vorhandenen Fonds . . . . .	300,000 —
	<u>Summa 425,000 Thlr.</u>

Also grade der obige Betrag, und übernimmt die Provinz keine Gefahr, denn es liegt der Betrag der ausgegebenen Obligationen in der Cassé immer bereit.

Man behauptet ferner: die Obligationen würden keine Abnahme finden, hierüber wird die Erfahrung entscheiden; wäre dieses aber auch der Fall, so bleiben sie in der Cassé, die die Zinsen selbst bezieht, und an den Prämien einen reinen Gewinn hat.

Man zweifelt, daß Anleihen würden gesucht werden; dieß wird aber in den fabrikreichen Gegenden, wo immer Gelegenheit ist, Capital zur Ausdehnung des fortschreitenden Gewerbes anzuwenden, nicht der Fall seyn.

Endlich sollen die anderweitig vorhandenen Fonds alle Bedürfnisse bestreiten können — auch dieses wird durch die Menge der in den Fabrik-Gegeuden im Werke seyenden neuen Anlagen von Wegen u. s. w. widerlegt, wovon zwei namhaft gemachte allein 310,000 Thlr. in Anspruch nehmen.

Man besorge: die Verwaltung werde sehr kostbar seyn — die Directoren würden aber keine Besoldungen nehmen, und wäre nur ein besoldeter Cassirer erforderlich.

Ein Versuch mit Ausgabe der Obligationen sey gefahrlos; denn sollten sie keinen Cours finden, oder bald wieder eingezogen werden, so bliebe alles im vorigen Stande. Zu mehrerer Sicherheit könne man der Provinzial-Hülfs-Casse das Recht einräumen, die Obligationen zu kündigen, entweder durch Abtragung in einem Termine oder theilweise Verloosung.

Sollte die Emission der Scheine verworfen werden, dann dürfe bei den Obligationen  $\frac{1}{4}\%$  für die Prämien,  $\frac{1}{4}\%$  zur Deckung der Kosten verwandt werden.

Würde auch die Ausgabe der Obligationen versagt, dann müßte das Capital des Provinzial-Fonds zu gemeinnützigen Zwecken gegen eine Rente von 7% auf 30 Jahre verliehen werden. Ueberhaupt seyen alle Capital-Anlagen Gefahren ausgesetzt, die Form der Verwaltung sey, welche sie wolle.

Der neu gebildete Württembergische Credit-Verein beruhe auf denselben Basen wie die Hülfs-Bank, wie es sich aus seinen Statuten ergebe.

Werde die Emission der 125,000 Thaler-Scheine genehmigt, so erhalte man zu vier Procent eine Einnahme von . . . . . 5000 Thlr.

Hiervon würden abgehen:

Kosten für Realisation der Scheine	•	•	•	•	•	1500 Thlr.
Bewaltungs-Kosten	•	•	•	•	•	1500 —
						<u>3000 Thlr.</u>

bleiben übrig . . . . . 2000 Thlr.

Diese 2000 Thlr. werden in Provinzial-Obligationen angelegt, tragen einschließ- lich der Prämien  $4\frac{1}{2}\%$ , und bilden in 30 Jahren ein Capital von 127,483 Thlr.

hierzu

a. die Ueberschüsse der Amortisations-Zahlung mit	•	•	•	•	•	29,285 —
b. Ueberschüsse der Prämien-Berechnungen mit	•	•	•	•	•	10,077 —
						<u>Summa 166,845 Thlr.</u>

Hier finde sich also ein Fond zur Sicherung gegen alle Ausfälle.

Wird aber allein die Ausgabe der Obligationen gestattet, dann vermindert sich der Gewinn bis auf 35,330 Thlr. 15 Sgr., weil die Ueberschüsse der Amortisations-Zinsen zu den 1500 Thlr. Verwaltungs-Kosten erforderlich sind. Es ließe sich nur ein Ueberschuß erhalten, wenn man die Zinsen den 1. Januar und den 1. Juli pränumeriren ließe, und diese gleich in Provinzial-Obligationen anlegte.

Die Stände beschloffen: die beiderseitigen Ausführungen Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen, und dahin anzutragen, daß im Fall der Plan der Provinzial-Hülfs-Casse genehmigt werden sollte, die Statuten dem nächsten westphälischen Landtage vorgelegt würden.

XVI. Handels-Verhältnisse mit Frankreich.

Der erste westphälische Landtag suchte Schutz für die Rinnenband-, Stahl- und Eisen-Fabriken, gegen die, allen Handel nach Frankreich lähmenden Zollsätze, er schlug vor: ähnliche Wirkung habende Zollsätze auf die Einfuhr der französischen landwirthschaftlichen Producte, Seiden- und Tuch-Waaren. Die Ausführung dieser Maßregeln wurde aber vorläufig zurück gehalten, und der Weg der Unterhandlungen angewandt.

Unterdessen dauert die Wirkung der französischen Zoll-Abgaben fort, unter ihrem Schutze machen die dortigen Fabriken bedeutende Fortschritte, wie die vorjährige Ausstellung der Producte der französischen Industrie unwiderleglich beweist.

Die Stände wiederholen daher ihren Antrag, daß eine Milderung der jetzt bestehenden Zölle sofern bewirkt werden möge, daß unsere Fabriken ihre Verbindung mit Frankreich erhalten, oder wäre diese Verminderung der Zollsätze nicht zu erhalten, so würden die französischen Ausfuhr-Artikel z. B. Syrup, Champagner, hoch zu besteuern seyn.

XVII. Wegebau und Unterhaltung.

Auf den von dem ersten westphälischen Landtage geschenehen Antrag, wegen Theilnahme ständischer Deputirten an der Aufsicht über Anlage und Unterhaltung der Kunststraßen, erfolgte in dem Landtags-Abschied d. d. 13. Julius 1827 die Allerhöchste Bestimmung: daß es den Ständen gestattet seyn solle, wenn sie auf gemeinsame Kosten Kunststraßen anlegen, zu ihrer Beaufsichtigung Deputirte zu ernennen.

Es ward demnach in dem ständischen Antrage d. d. Münster den 11. December v. J. nachgewiesen:

daß durch die Zusatz-Centimen im Regierungs-Bezirk Münster allein jährlich 40,800 Thlr. zum Wegebau aufgebracht würden, und in dem Regierungs-Bezirk Arnberg, der zum Großherzogthum Berg ehemals gehörige Antheil 7%

Zulage: Centimen, nebst beträchtlichen Zuschüssen aus der Provinzial:Chaussee-Casse aufbringe, in dem Herzogthum Westphalen 23,611 Thaler für Wege-Anlagen erhoben würden, und daher die Voraussetzung, unter der ständische Deputirte zugelassen werden sollten, wirklich vorhanden sey.

Wegebau und Wegeunterhaltung lassen in dieser Provinz sehr vieles zu wünschen übrig, wie sich aus folgenden Betrachtungen ergibt:

Die drei Hauptstraßen des Fürstenthums Münster, auf Wesel, auf Hamm, auf Osnabrück, sind durch mehrere auf zerstreut liegenden Stellen befindliche Lücken, so ppter. 8 Meilen betragen, unterbrochen, die Vorspann, ohnerachtet des bezahlten Chaussee-Geldes, erfordern.

Es besteht ferner keine Verbindung eines Theils der Provinz mit der Hauptstadt Berlin; noch ist es unentschieden, ob die Wegelinie ihre Richtung über Warrendorf, Halle, Bielefeld, oder über Clarholz, Gütersloh nach Minden nehmen solle.

Die Verbindungsstraßen von Münster mit Holland gehen entweder über Coesfeld, Breden, Zutphen, oder über die Glaner-Brücke, Enschede, Deventer, Amsterdam; sie dienen zu einem bedeutenden Verkehr, da nach einer amtlichen Angabe die Glaner-Brücke 60 Wagen täglich, und jährlich 25,000 Schiffspund passiren, ein Verkehr, den durch die in 3 Jahren vollendet seyn sollende Canal-Anlage von Hengeloe über Almeloe in die Bechte, sich bedeutend vermehren wird. Der Bau des auf dem holländischen Gebiete liegenden Theils der letztern Straße ist mit vorzüglichem Klinkern vollendet, die mit einer Last von 35 Centner befahren werden können, und einen Kosten-Aufwand von 18,000 Thlr. per Meile erfordern.

Die Benutzung der für Handel und Gewerbe so wichtigen Straße von Hazgen nach Schwelm wird durch ihr starkes Steigen von 10, 11, 18 Zoll per Ruthen aus dem Ennepethal auf den Gewelsberg erschwert, und Vorspann nöthig gemacht. Dieses Hinderniß kann durch Verlegung der Straße durch das Milspethal mit einer Verlängerung von 35 Ruthen vermieden, und das Anlage-Capital durch die Erhöhung des Wegegeldes um 1 Sgr. getilgt, und der weit kostbarere Vorspann vermieden werden.

Die Unterhaltung der mit so großen Kosten, so vieler Zeit- und Kraftverwendung angelegten Kunststraßen wird in einem hohen Grad vernachlässigt, und die in dem Reglement d. d. 21. December 1823 über die Kunststraßen enthaltenen Vorschriften werden nicht beobachtet.

Die Anfuhr des Unterhaltungs-Materials soll im Herbst verbunden, im Win-

ter bewirkt werden. Die Genehmigung der Straßenbaukosten erfolgt spät im Frühjahr, also die Anfuhr im Sommer oder noch später, und die Fahrbahn bleibt ohne Unterhaltungs-Material.

Der Bedarf an Material wird willkürlich bestimmt von der obern Behörde, die Anschläge der Wegebau-Bedienten verringert, und die durch eine verderbliche Sparsamkeit erzwungenen Ueberschüsse der Chaussee-Gelder-Casse zu Neubauten, oft in andern Provinzen, verwendet.

Diese Unvollkommenheiten haben zur Folge:

- a. den Verfall der Handels- und Kohlenstraßen;
- b. hat dieser Verfall einen hohen Grad erreicht, so erfordert die Wiederherstellung ungeheure Summen.

So mußte von der anno 1818 und 1819 neu gebauten 4 Meilen langen Straße von Unna nach Werl, wegen des dazu gebrauchten weichen Kalk-Mergels, die eine Hälfte 1822—26 umgebaut werden, die andere Hälfte erforderte anno 1828 zu ihrer gründlichen Wiederherstellung eine Summe von 90/m Thlr.

Die anno 1789 von guten Sandsteinen erbaute Straße von Unna nach Aplerbeck ließ man in dem Grade verfallen, daß sie vor 3 Jahren ganz erneuert werden mußte.

Das Nachtheilige der Förmlichkeiten äußert sich auch bei der Verspätung der Auszahlungen an die Uebernehmer der Arbeiten, und verursacht ihre Vertheuerung.

Die in der Verordnung über Bau und Unterhaltung der Kunststraßen d. d. 21. December 1823 ertheilten Vorschriften über die Größe der zur Unterhaltung bestimmten Steine (§§. 80. 123. 126.) werden nicht beachtet, daher ist die Benutzung einer mit einer neuen Steindecke versehenen Kunststraße für Menschen und Vieh qualvoll.

Die Landstände glauben nachgewiesen zu haben das Bestehen der Bedingung, unter welcher ihnen des Königs Majestät im Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 das Recht, Deputirte zur Theilnahme an den Wegebau-Angelegenheiten zu wählen, zuzusagen geruhet; der Bedingung, daß nämlich die Kunststraßen hauptsächlich aus Provinzial-Mitteln erbaut worden.

Diese Theilnahme wird alle diejenigen wohlthätigen Folgen für den Wegebau insbesondere haben, die überhaupt aus Oeffentlichkeit, aus der Mitwissenschaft und dem Einwirken der Betheiligten auf eine allgemeine Angelegenheit entstehen, welche in einem gewerbe- und fabrikreichen Lande, wie die westlichen Provinzen, einen so

vielfachen Einfluß auf den Wohlstand der Provinz äussert. Eine solche Theilnahme der Landstände an den Wegebau-Angelegenheiten bestand in den Jahren 1780—1806; sie äusserte sich in Hinsicht der Rechnungen, Acten u. s. w. in ihrer Zuziehung bei den Wegebereisungen, in der Anwendung des ständischen Credits bei den Anleihen, die sämmtlich zu 4% contrahirt wurden, mit einem Worte: die Sache wird eine Sache der Eingeseffenen der Provinz, die jetzt in den Händen weniger liegt, und, wie oben ausgeführt, vieles zu wünschen übrig läßt.

Zugleich trugen die Stände auf Entwerfung einer ihnen zur Verathung mitzutheilenden Communal-Wege-Ordnung an.

Die dem ersten westphälischen Landtage durch den Herrn Landtags-Commissar mitgetheilte Darstellung des Zustandes der acht verschiedenen westphälischen Feuer-Societäten hatte die Frage schon angeregt: über die Nothwendigkeit ihrer Vereinigung, um durch Vermehrung der Betheiligten die Last der Beiträge zu erleichtern; ihre nähere Verathung ward aber bis zum zweiten Landtage ausgesetzt.

XVIII.  
Vereinigung  
sämmtlicher westphälischer  
Feuer-Societäten.

Ihre Wichtigkeit hatte das Unglück, so die Stadt Schwelm anno 1827 traf, und die daraus entstandene GröÙe der von den Märkischen Städten zu leistenden Beiträge, noch fühlbarer gemacht. Es war ein Plan zu einer solchen Vereinigung übergeben, und bei der Berechnung der Beiträge, die von den Subscriptions-Feuer-Societäten zu Elberfeld, Aachen und Brüssel angenommenen, nämlich zu der Feuers-Gefährlichkeit der Gebäude proportionirten Sätze zum Grunde gelegt.

Der Landtag beschloß die Vereinigung der 8 westphälischen Feuer-Societäten unter der Bedingung, daß die GröÙe der Feuers-Gefährlichkeit den Maasstab für die Beiträge ausmache. Da man aber vernahm, daß der Entwurf zu einer allgemeinen Feuer-Societäts-Ordnung der Prüfung den obersten Behörden vorläge, so suchten die westphälischen Landstände die huldvolle Genehmigung bei Sr. Majestät dem Könige nach: Der beschlossenen Vereinigung der 8 bestehenden Gesellschaften in eine einzige, unter der Bedingung der Proportionirung der Beiträge nach der Feuers-Gefährlichkeit der Gebäude, und erbaten sich die Mittheilung des Entwurfs zum Feuer-Societäts-Reglement, zur Abgebung ihres Gutachtens.

Zu ständischen Deputirten wurden gewählt: Herr Geh.-Rath von Korff, Freiherr von Lilien-Borg, Graf von Schmiesing-Kerffenbrock, Hüffer, Dahlenkamp, Biederlack, Delius, Meyer aus Spradow, Summermann.

XIX.  
Strom-  
Polizei.

Das Allgemeine Landrecht II. 15. §. 38. erklärt alle Ströme, so nicht schiffbar oder flößbar sind, für Privat-Eigenthum; hiernach entziehen die obern Behörden diesen Strömen, z. B. der Oberruhr, Lenne, alle polizeiliche Aufsicht, auf Regulirung des Strombettes, Verhinderung schädlicher Uferbauten, welches zu Raubbauen und Verwilderung ganzer Stromstriche Veranlassung gibt, ohne daß den schädlichen Einwirkungen des Eigennuzes gesteuert werden kann. Da das Vorfluth-Edict das Nöthige wegen Entwässerungen, das Allgemeine Landrecht und die besondern Strom-Ordnungen den schiffbaren Theil der Flüsse ordnen, so bleibt in Ansehung der Ströme, so in der Mitte zwischen den schiffbaren und den Flößgraben liegen, in der Gesetzgebung eine Lücke; daher die westphälischen Landstände Se. Majestät den König bitten, diese Classe von Strömen einer polizeilichen Aufsichtigung zu unterwerfen.

XX. Ansie-  
delung auf  
dem Lande.

Die wachsende Bevölkerung, der fortschreitende Uebergang der Gemeinheiten in Privat-Eigenthum durch ihre Theilung, vervielfältigt auf dem platten Lande die Ansiedelung kleiner Besitzer, als Neubauer, Heuerlinge, Einlieger u. s. w., eine an sich sehr erwünschte Erscheinung, die aber doch mit manchen Unordnungen verbunden ist, welche durch Erlassung angemessener Vorschriften beseitigt werden können. Die Anhäufung erwerbloser, vereinzelt in Wald-Ecken, abgelegenen Gegenden ohne Aufsicht wohnender Menschen, gefährdet das Eigenthum des Landmannes und die öffentliche Sicherheit; es ist also dringend nöthig, schützende Normen gegen diese rasch zunehmenden Uebel festzusetzen. Die westphälischen Stände sehen sich daher veranlaßt, folgende Vorschläge Seiner Majestät allerunterthänigst vorzulegen:

- 1) Erlaubniß zur Verheirathung wird einem zur Gemeinde gehörigen Heuerlinge oder Einlieger nur dann gegeben, wenn er ein zum Fortkommen einer Familie hinreichendes Vermögen besitzt, das wenigstens in einer Kuh, einem Bette und dem unentbehrlichsten Haus-Geräthe bestehen muß, und sein miethweises Unterkommen wenigstens auf 4 Jahre gesichert ist.
- 2) Neue Ansiedelungen müssen eine Bodenfläche enthalten, so einer Familie die nothwendigsten Lebensbedürfnisse gewährt.
- 3) Ansiedelungen auf entlegene Stellen sind in der Regel unzulässig; in der Nähe von Holzungen und in Fluren werden sie nicht zugelassen, ohne Einwilligung der Wald- und Feld-Besitzer.
- 4) Die Erlaubniß zur Ansiedelung wird wegen notorisch schlechten Rufes verweigert.

5) Zunächst der Gemeinde-Vorstand, dann der Landrath, zuletzt die Regierung halten auf die Beobachtung dieses Gesetzes und erkennen über die Beschwerden.

6) Kein Geistlicher darf Proclamationen oder Trauungen vornehmen, ohne einen Erlaubniß-Schein des Orts-Vorstandes.

Man darf den wohlthätigsten Erfolg für die Veredlung der Pferde-Zucht in Westphalen, das in vielen Gegenden einen dauerhaften, wenn gleich nicht schönen Pferdebestand besitzt, von der vortrefflichen in Warendorf angelegten Gestüte-Anstalt erwarten, die bereits das Streben nach Veredlung der Ragen bei dem Gutbesitzer und Landmann wieder belebt hat.

XXI. An-  
kauf der  
Remonte.

Nach dem Urtheil von Sachkennern ist anzunehmen, daß schon jetzt ein Theil des Remonte-Bedarfs in hiesiger Provinz würde angeschafft werden können; die Stände tragen bei Sr. Majestät dem Könige sowohl hierauf an, als auf Ankauf der Füllen und Aufbewahrung bei zuverlässigen Landleuten bis zu ihrer Tüchtigkeit zum Gebrauch; beides Mittel zur Beförderung der Pferde-zucht.

Die in Westphalen bestehende Einrichtung der 3 Intelligenzblätter, in Münster, Paderborn und Dortmund, hat die Unvollkommenheiten der hohen Sätze der Einrückungs-Gebühren, daß ferner der District, für den sie bestimmt, zu groß, und sie wegen der Menge der Gegenstände, so sie enthalten, zu voluminös sind. Daher überladen sie die gerichtlichen Acten mit unnützem Ballast und finden nur Zwangs-Abnahme.

XXII. Zu-  
satz = Sa-  
chen.  
Intelli-  
genzblät-  
ter.

Der an Sr. Majestät gerichtete Vorschlag der Stände war:

- 1) die Verbindlichkeit zur Einrückung gerichtlicher Bekanntmachungen in die Intelligenzblätter auf ein einzigesmal zu beschränken;
- 2) die Insertions-Gebühren auf 1 Sgr. per Zeile herabzusetzen;
- 3) die Abgabe an das Potsdam'sche Waisenhaus aufzuheben;
- 4) das 1817 aufgehobene Intelligenzblatt zu Arnberg wieder herzustellen, und
- 5) zu verordnen, daß alle gerichtliche Bekanntmachungen ohne Unterschied des Werths ihres Gegenstandes, gleichzeitig in die einschlagenden Kreisblätter, in soweit solche bestehen, eingerückt werden müssen, wofür 1 Sgr per Zeile erlegt würde.

Die Anwendung der dreißigjährigen Verjährungs-Zeit auf Forderungen für geleistete Dienste, gefertigte Arbeiten, gelieferte Waaren und Sachen, rückständig gebliebene Alimente, Renten und Gefälle, hat viele nachtheilige Folgen. Durch die Länge der Zeit gerathen diese Forderungen in Vergessenheit; die Beweismittel

XXIII.  
Verjäh-  
rung der  
Buchforde-  
rungen ge-  
werbtrei-  
bender Per-  
sonen.

hen verloren; es entstehen besonders von Seiten der Erben verwickelte Prozesse, die nur durch weitläufige Beweismittel oder durch Eid entschieden werden können — und dennoch besteht die Vermuthung: daß der Gewerbetreibende u. s. w. innerhalb diesem langen Zeitraume befriedigt worden ist, oder aus andern Gründen seine Forderung hat fallen lassen.

Die Stände trugen daher auf Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung an:  
 „daß die Forderungen von oben angeführter Art innerhalb fünf Jahren, die auf  
 „Renten und Gefälle innerhalb zehn Jahren verjähren.“

XXIV.  
 Eintragung  
 judicatsmäßiger  
 Forderungen  
 auf das  
 Grund-Eigen-  
 thum  
 des Schuld-  
 ners.

Es herrscht bei der Eintragung der judicatsmäßigen Forderungen auf das Grund-Eigenthum des Schuldners ein sehr verschiedener Gerichtsgebrauch. Einige Gerichte schreiten sogleich zur Eintragung in das Hypothekenbuch, wenn der Gläubiger das Immissions-*Decret* dem Gerichte vorlegt; andere, wenn die Subhastation bereits verhängt; noch andere tragen nicht anders ein, als wenn die Sequestration vorher eingelegt worden. — Hierdurch entsteht eine Unsicherheit des Eigenthums, und da die Sequestration für den Schuldner wegen ihrer Kostbarkeit verderblich ist; so ging der ständische Antrag auf Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung, daß der Gläubiger befugt sey, die ihm aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse zustehende Forderung in das Hypothekenbuch gegen den Schuldner eintragen zu lassen.

XXV. Vereinfachung  
 des Verfahrens  
 bei dem Verkauf  
 der Feldfrüchte  
 säumiger  
 Schuldner.

Nach den bestehenden Gesetzen ist der Verkauf der Erdfrüchte auf dem Halme im Wege der Execution mit so vielen vorbereitenden Weitläufigkeiten verbunden, daß der Erlös selten zur Deckung der Gerichtskosten hinreicht, und der Schuldner und Gläubiger gefährdet werden. Die Absicht den erstern zu schonen und den letztern zu sichern, würde besser erreicht, wenn das Gesetz sich einfach dahin ausspräche: daß in Ermangelung anderer Executions-Gegenstände nach Verlauf von vier Monaten, vom Tage der Insinuation des Zahlungs-Mandats, der Verkauf der Früchte auf dem Halme statt finden solle, wovon  $\frac{2}{3}$  des Erlöses zur Befriedigung des Gläubigers,  $\frac{1}{3}$  zum Unterhalt des Schuldners verbleiben solle. Auf Erlassung eines solchen Gesetzes trugen die Stände an.

XXVI.  
 Taxations-  
 Ordnung.

Der Mangel einer Taxations-Ordnung für Westphalen hat die auffallendsten Unordnungen bei Aufnahme gerichtlicher Taxen zur Folge, daher die Stände des Königs Majestät allerunterthänigst baten, eine solche Verordnung entwerfen und den Ständen zur Berathung vorlegen zu lassen.

XXVII.  
 Erneuerte  
 Eintragung  
 der  
 Fidei-Com-

Das Gesetz d. d. 23. Mai 1828 bestätigt die im ehemaligen Großherzogthum Berg vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fidei-Commissen, verpflichtet aber die Fidei-Commiss-Anwärter zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen

Jahr und Tag, unter Androhung ihrer Erlöschung. Die das Fidei-Commiss be-  
 sitzenden Familien-Väter werden in vielen Fällen von dieser Anmeldung abgehalten  
 werden, durch Kostbarkeit der Eintragung, Schwierigkeit der Anschaffung der Do-  
 cumente, entstehende Unverkäuflichkeit einzelner Parzellen, die in einzelnen Fällen  
 nachtheilig seyn kann — noch mehrere Hindernisse bei den Anmeldungen stehen den  
 Seitenverwandten entgegen; es werden daher sehr viele Fidei-Commissse wegen un-  
 terlassener Anmeldung erlöschen. Es entsteht auch ein Widerspruch in der Gesez-  
 gebung derjenigen Landestheile, wo es bei dem Patent wegen Einrichtung des Hy-  
 pothekenwesens d. d. 23. Mai 1815 sein Bewenden hat, da hier der fideicom-  
 missarische Anwärter sein Successions-Recht der unterlassenen Anmeldung ohnerach-  
 tet behält, das er aber nach dem Geseze d. d. 23. Mai verliert. — Die Stände  
 erlaubten sich die Königliche Genehmigung für den Vorschlag nachzusuchen: daß  
 die unterlassene Anmeldung die fideicommissarischen Anwärter ihres Successions-  
 Rechts nicht beraubt, wohl sie zur Anerkennung der auf das Gut eingetragenen  
 Hypotheken verpflichtet, oder, im Fall dieser Antrag verworfen würde, so bitten  
 sie um Verlängerung auf drei Jahre der zur Eintragung festgesetzten Frist.

Commissse im  
 ehemaligen  
 Großher-  
 zogthum  
 Berg.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung I. 52. §. 65. gestattet die Subhastation  
 unkörperlicher Dinge zur Befriedigung des Gläubigers. Das Oberlandes-Gericht  
 zu Münster verpflichtet ihn aber, das Capital oder die Rente des Schuldners zu  
 seiner Befriedigung anzunehmen, eine Ansicht, die das Rescript des Justiz-Mini-  
 sterii vom 30. Mai 1825 bestätigt.

XXVIII.  
 Subhastation  
 gutsherrlicher  
 Rechte an  
 den Colonaten.

Nach dem Edicte d. d. 21. April 1825 sind die gutsherrlichen Rechte auf  
 ein Colonat in eine darauf haftende hypothecarische Rente verwandelt; ist diese  
 vom Eigenthümer der Rente verpfändet, so ist es keineswegs die Convenienz seines  
 Gläubigers zu seiner Befriedigung, sich statt des Capitals eine und oft mehrere  
 unkündbare, ihm häufig entfernt liegende Renten, übereignen zu lassen, und hier-  
 durch leidet der Credit der Rent-Eigenthümer. Die Stände baten daher, das Ge-  
 sez d. d. 4. Juli 1822 dahin zu erklären: daß die Subhastation der Renten, so  
 ein Gegenstand des Gesezes d. d. 21. April 1825 sind, zulässig sey.

Die Verminderung der Hypotheken-Kosten ist für Westphalen, wo das Eigen-  
 thum zerstückelt ist, sehr wünschenswerth; besonders werden sie ohne Zweck verviel-  
 fältigt, wenn die verschuldeten Grund-Eigenthümer eines Attestes bedürfen, daß  
 nach der Zeit des ausgestellten Hypotheken-Scheins keine neue Eintragungen erfol-  
 gen, oder wenn Cessionen älterer Hypotheken an neue Creditoren vorgenommen werden.

XXIX.  
 Verminderung  
 der  
 Hypotheken-  
 Kosten.

In beiden Fällen ist es vollkommen hinreichend, wenn statt der bisherigen kostbaren Ausfertigungen die Gerichte das Erforderliche unter dem alten Hypothekenschein bescheinigen, und eine desfallige gesetzliche Bestimmung erbat den Stände.

XXX.  
Competenz  
in den  
Rechtsstreitigkeiten  
über bäuerliche und  
guts herrliche  
Verhältnisse.

Es besteht ein die Rechtspflege verwirrender Kompetenz-Streit zwischen den Oberlandes-Gerichten zu Münster und Paderborn und der General-Commission; er betrifft die Frage:

- 1) gehören zur Gerichtsbarkeit der General-Commission allein die Streitigkeiten über bäuerliche Verhältnisse derjenigen Colonate, deren Ablösung oder Verwandlung bei der Commission anhängig gemacht worden ist;
- 2) oder gehören alle Streitigkeiten ohne Unterschied über die guts herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vor die General-Commission?

Das Justiz-Ministerium, durch den Antrag des Ministeriums des Innern bestimmt, welchen die Regierung zu Düsseldorf den 12. Februar 1827 veranlaßt, nahm durch ein Rescript d. d. 19. Mai ej. die letztere Bestimmung (No. 2) an.

Die General-Commission und das Oberlandes-Gericht zu Hamm verfahren dem Rescripte gemäß; die Oberlandes-Gerichte zu Münster und Paderborn behielten aber die Entscheidung dieser Angelegenheiten für sich und ihre Unter-Gerichte, und so erhielten bei ihnen diese Sachen ihre Endschafft.

Die bei der General-Commission anhängig gewordenen Sachen aus dem Hamm'schen Oberlandes-Gerichts-Bezirk verwiess das Münster'sche Revisions-Collegium zu dem foro ordinario, gestützt auf das Gesetz d. d. 20. Junius 1827, 7. Junius 1821, 21. April 1825 §. 122, 98, 95, 121, 97, und diese Sachen kamen auf diese Art nicht zu Ende. Es entstand zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz eine Correspondenz über ein zu treffendes Regulativ in dieser Angelegenheit. Das Justiz-Ministerium hat nun das Oberlandes-Gericht zu Hamm ermächtigt, in allen, von dem Revisions-Gerichte zurückgewiesenen Sachen zu erkennen.

Die Stände halten überhaupt die Vermehrung des Geschäfts-Kreises der aussergewöhnlichen Gerichte für nachtheilig, wegen ihrer Entfernung von den Partheien, der Vermehrung der Gerichtskosten und der entstehenden Nothwendigkeit, besonders im vorliegendem Falle, die General-Commission mit einer bedeutenden Zahl von Mitgliedern zu verstärken. Die Stände bitten daher des Königs Majestät, die Competenz der General-Commission auf Rechtsstreitigkeiten der Art einzuschränken, wo es auf Verwandlung guts herrlicher Gefälle in Renten, Ablösungs-Summen oder Landabtretung ankömmt.

Die Koppeljagden, die besonders im Münster'schen, Märkischen und Minden-Ravensbergischen beinahe allgemein sind, vernichten den Wildstand, belästigen den Grund-Eigenthümer, und erregen unter den Theilnehmern Prozesse und mancherlei Reibungen. Der Wunsch, sie zu theilen, ist fast allgemein; kann dieses nicht freiwillig geschehen, so ist der Erfolg bei den Gerichten zweifelhaft, da einige auf körperliche Theilung erkennen, andere auf öffentlichen Verkauf und Vertheilung des Rauffchillings; ein Verfahren, das den Betheiligten häufig um sein Jagdrecht bringen kann.

XXXI.  
Theilbar-  
keit der  
Koppeljag-  
den.

Die Jagdgesetze sind in den verschiedenen Landestheilen sehr verschieden; im Paderborn'schen, als Theil des Königreichs Westphalen, und im Herzogthum Westphalen nach Hessischen Gesetzen, war das Jagdrecht beibehalten; auch im Großherzogthum Berg ward durch ein Ministerial-Arreté d. d. 24. December 1809 des Minister-Staats-Secretairs der ausdrückliche Wille des Kaisers ausgesprochen, daß das Jagdrecht fortbestehen solle — und es besteht bis auf den heutigen Tag. — In dem Münster'schen Landestheil, so zum Rippe- und hanseatischen Departement gehörte, war der Code Napoléon im Jahre 1810 eingeführt, auch kam er theilweise in Ansehung des Jagdrechts in Anwendung, das aber anno 1813 durch eine Verfügung des Militair- und Civil-Gouverneurs wieder hergestellt ward — und hiernach erhielten sich die alten Jagdberechtigten im vollkommenen Besitz, den die Cabinets-Ordre d. d. Juli 1828 bestätigt.

Um die Theilung der Koppeljagden zu erleichtern, und auch andere Jagdordnungen zu beseitigen, trugen die Landstände auf eine ihnen zur Begutachtung vorzulegende Jagd-Polizei-Ordnung an, wodurch jedem Koppeljagd-Berechtigten die Befugniß auf Ueberweisung eines angemessenen privativen Jagdbezirks bei der General-Commission anzustehen, beigelegt würde. Ist die Anzahl der Provocanten nur die Hälfte der Betheiligten, so tragen sie die Kosten; sind mehr als die Hälfte, so sind die Kosten gemeinschaftlich.

Sämmtliche die Provinz Westphalen bildende Landestheile besaßen ständische Verfassungen; auf den Landtagen in Cleve, Münster, Paderborn, Arnberg u. wurden von den Regierungen alle wichtige Landes-Angelegenheiten berathen, verhandelt, und diese Verhandlungen wurden sowohl in den Registraturen der erstern, als in den Archiven der letztern aufbewahrt. Diese Archive enthalten alle bis 1806 und 1808 gehenden Nachrichten, die sich auf das Interesse des Landes beziehen, zu dessen gesetzlichen Organen Sr. Majestät die Stände durch das Gesetz d. d. 5. Juni 1823 angeordnet haben.

XXXII.  
Ständische  
Archive.

Die Landstände suchten die Abgabe dieser Archive nach, sie ward abgelehnt, weil die Behörden ihrer zur Verwaltung bedurften; diese Behauptung ist aber irrig, denn die Landes-Behörden besitzen bereits in ihren Registraturen ihre frühern Verhandlungen mit den Ständen, wie es sich aus dem notorischen, dabei üblichen Verfahren ergibt, und welches jedem mit diesem Zweig der ältern Geschäfts-Verwaltung bekannten Beamten erinnerlich seyn muß; die ständischen Archive sind also den Behörden unnütz. Dieses beweist auch die Erfahrung, denn das Clev-Märkische ständische Archiv stand bisher in verschlossenen Kisten in der evangelischen Kirche zu Hamm. Es würde auch der Eröffnung der Archive zur etwa nöthigen Einsicht an die Behörden nichts entgegen stehen. Da nun diese alten Archive den Behörden unnütz, der landständischen Behörde nothwendig sind, so bitten sie des Königs Majestät, zu befehlen: daß ihnen die alten landständischen Archive nach Münster abgeliefert werden.

XXXIII.  
Landraths-  
Wahlen.

Die Mitglieder der Städte und Landgemeinden fanden sich durch das Gesetz d. d. 17. März 1828 wegen der Landraths-Wahlen in ihren Rechten gekränkt, durch das darin der Ritterschaft gegebene Vorzugsrecht, und da eine Uebereinstimmung mit dem 1sten und 2ten Stande nicht erhalten werden konnte, so bildete sich eine *itio in partes*, und jede besondere Ansicht wurde in einem gemeinschaftlichen Berichte zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Das Gesetz d. d. 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Landstände — äusserten die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden — bestimme: „daß Gesetze, welche Veränderungen in Personen und Eigenthums-Rechten betreffen, den Provinzial-Ständen vorgelegt werden sollten.“ Gegen diese Verheißung sey das Reglement wegen Wahl der Landräthe, d. d. 17. März 1828, erfolgt; es enthalte eine Zurücksetzung der westphälischen Stände des 3. und 4. Standes gegen die benachbarten Rheinländer, beraube sie eines bisher in der Provinz bestandenen gleichen Rechts auf die Staats-Ämter, und beschränke die Wahl der Landräthe auf die kleine Zahl der Rittergutsbesitzer, die kaum zureiche,  $\frac{1}{3}$  dieser Stellen zu besetzen. Seit 1806 habe Westphalen mit dem Nieder-Rhein unter gleichen Gesetzen gelebt, seit 1368 sey das Herzogthum Westphalen mit dem Erzstifte Cöln vereinigt, ohne daß dem Adel ein Vorzugs-Recht auf Staatsämter zugestanden; um so schmerzhafter sey den Westphälern diese Zurücksetzung gegen die benachbarte Provinz, da sie ihnen weder an Treue gegen den König, noch an Vaterlandsliebe, noch an Bildung und Bilsamkeit nachstehen. Sie forderten also ihre Mitsände der 1. und 2. Abtheilung auf, gemeinschaftlich mit ihnen auf Aufhebung dieses Gesetzes anzutragen.

Diese Aufforderung wurde von dem 1. und 2. Stande aus folgenden Gründen abgelehnt und erwiedert:

Das Gesetz benehme nicht den Mitgliedern der Landgemeinden die Wahlfähigkeit zu Landrath-Stellen; sie gebe dem 2. Stande nur ein Vorzugs-Recht, das er in den östlichen Provinzen besitze, auch hier bekanntlich bis 1806 in Ansehung der Landrath- und Drost-Stellen besessen habe, das aber sehr häufig nicht ausgeführt werden könne, wegen der geringen Anzahl der Candidaten aus dem Ritterstande, in den ohnehin jeder durch den Ankauf eines adlichen Guts einzutreten berechtigt sey. Wolle man der westphälischen Ritterschaft diesen ohnehin practisch nur wenig wichtigen Vorzug nehmen, so würde sie gegen die der östlichen Provinzen zurückgesetzt werden.

Hiergegen erinnerten die Mitglieder des 3. und 4. Standes, sie glauben, daß dieses Gesetz ihre Ehre kränke, ihre Rechte gefährde, und dem öffentlichen Wohl zuwider sey, daß nie ein solches Vorzugs-Recht in der frühern Gesetzgebung gegründet, und daß Staats-Aemter, die der Concurrnz der Talente entzogen, in Sinecuren übergingen, wie dieses die ehemaligen Drost-Aemter bewiesen. — Die Allerhöchste Entscheidung ward daher nachgesucht, da keine Vereinigung statt fand.

Den katholischen Eingefessenen der Ober-Grasschaft Lingen war im 17. Jahrhundert unter Dranischer Hoheit ihr Kirchenvermögen entzogen, und der geringen Anzahl von Reformirten übertragen.

XXXIV.  
Katholischer Gottesdienst in der Ober-Grasschaft Lingen.

Die katholische Bevölkerung ist 10,580, die reformirte 2,444 Seelen. Der katholische Gottesdienst mußte also neu gegründet werden, während die alten von den Vorfahren für die Kirche ihrer Glaubensgenossen gestifteten Kirchen-Renten an die Geistlichen einer andern Confession übergingen.

Die katholischen Eingefessenen bitten um Abhülfe dieses aus einer doppelten Belästigung entstehenden Druckes; es kann aber diese Abhülfe nicht erfolgen durch Entziehung dieser Renten denen die sie genießen, den reformirten Pfarreien, sondern durch eine außerordentliche, aus den vielen säcularisirten Stiftern geleistete Unterstützung, deren Ertheilung die Stände von Sr. Königlich Majestät allerunterthänigst erbitten.

Eine Vorstellung des hiesigen Dom-Capitels, unterstützt durch eine bischöfliche Verwendung wegen Zahlung der Zins-Rückstände der der Dom-Cleemosyn gehörigen, während der Fremdherrschaft compensirten Capitalien, ward der Berücksichtigung des Herrn Landtags-Commissairs Excellenz empfohlen.

1816 brannte die Freiheit Hagen im Herzogthum Westphalen ab, und erhielt auf Befehl der Hessisch-Darmstädtischen Regierung zufolge der Verordnung vom 14. Mai 1808 nur  $\frac{3}{4}$  der Summe, zu welcher die abgebrannten Gebäude versichert, weil diese

XXXV.  
Die Unterstützung der Abgebrannten in der

Freiheit Hagen. bis dahin noch mit Stroh bedeckt und mit keinen Schornsteinen versehen waren. Weil sich zu diesem Unglücke annoch die Theuerung von 1816 gefeßt hatte, nahmen die Stände die Allerhöchste Gnade in Anspruch und baten, den abgebrannten Einwohnern der Freiheit Hagen, gleich denen von Breden, eine billige Unterstützung zu bewilligen.

Schluß. Auf dem nunmehr geschlossenen zweiten westphälischen Landtage zeigte sich bereits bei den Abgeordneten der einzelnen Theile der Provinz ein lebhaftes Interesse am Wohl des Ganzen; die sich darauf beziehenden Verhandlungen des ersten Landtags hatten den Abgeordneten die Kenntniß der bestehenden gemeinnützigen Anstalten verschafft, die zuvor nur oberflächlich vorhanden war, oft ganz mangelte, wegen der bisherigen gänzlichen Ausschließung von aller Mitwissenschaft der Eingefessenen, von ihrer Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten und ihrer unbedingten Bevormundschaffung.

In der jetzigen Versammlung erschienen die Abgeordneten, bereits vertraut mit der Ansicht eines gemeinschaftlichen Bandes, das alle einzelne Landestheile umschlingt, und bisher getrennte, einander fremde Personen und Sachen waren in Berührung gekommen, daher herrschte mehr Einheit in den Berathungen. So legte man den Grund zur Vereinigung einer bisher in Acht Theile zersplitterten Feuersocietät, und zur Ausdehnung einer der Anzahl der Unglücklichen angemessenen Irren-Anstalt. — Die Vereinigung der Feuersocietäten hatte bei dem ersten Landtage Bedenklichkeiten gefunden.

Die für die Provinz so wichtigen Angelegenheiten der Zusatz-Centimen und des Castasters wurden mit Unbefangenheit und der Gründlichkeit behandelt, welche die Mittheilungen der Behörden zuließen, und es geschahen mehrere, für das Provinzial-Interesse wichtige, gemeinnützige Anträge. — Die Landstände wurden auch durch die bisherigen Landtags-Behandlungen lebhafter überzeugt von der Wichtigkeit, die Wahlen auf Männer zu richten, die würdig und fähig sind des Berufs als „gesetzmäßige Organe der Provinz“ aufzutreten. Mit Recht darf man also hoffen, das Segensreiche der landständischen Anstalt werde sich immer mehr mit ihrer fortschreitenden innern Ausbildung bethätigen und entwickeln, und das ihrem weisen erhabenen Stifter geweihte Dankgefühl werde jede von ihr hervorgebrachte wohlthätige Erscheinung, und jede in ihr gemachte Verbesserung befestigen und erhöhen; und möge Sein Werk noch lange Seines Schutzes und Seiner Leitung sich erfreuen, dann dürfen wir vertrauend auf Seine Gerechtigkeit, Seine Weisheit, Seine Liebe, die billige Entscheidung der Beschwerden, die Offenheit in den Mittheilungen, die wachsende Vollkommenheit der repräsentativen Institutionen mit unbedingter Hingebung und tiefer Ehrfurcht zuverlässig erwarten.

Münster, den 24. Januar 1829.

Freiherr vom Stein.